Niedersächsisches
Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang | Hannover, den 7. 11. 2012 | Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport
Bek. 18. 10. 2012, Umgang mit webbasierten sozialen Medien (Social Media) 885
RdErl. 22. 10. 2012, Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei 913
21011
RdErl. 26. 10. 2012, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes 913
20310
Gem. RdErl. 22. 10. 2012, Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 20. 1. 2013 mit Direktwahlen 915
11210
RdErl. 30. 10. 2012, Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren 918
21011

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Erl. 28. 8. 2012, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG 920
21141

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bek. 24. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) 920

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Bek. 25. 10. 2012, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Roklum, Landkreis Wolfenbüttel) . . . 921

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bek. 30. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau der Verteilerfahrbahnen der Bundesautobahn A 2, Fahrtrichtung Berlin, am Autobahnkreuz Hannover Ost 921

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 7. 11. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wietze in der Region Hannover und im Landkreis Celle 921

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 19. 10. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Volkswagen AG, Braunschweig). 926
Bek. 30. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AC Biogasanlage Hohenhameln GmbH, Münster) 926

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Bek. 19. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Aller-Energie GmbH, Adelheidsdorf) 927

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Bek. 25. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MPO Biogas GmbH, Ostereistedt) 927

Stellenausschreibungen 927/928

B. Ministerium für Inneres und Sport

Umgang mit webbasierten sozialen Medien (Social Media)

Bek. d. MI v. 18. 10. 2012 — 42.02840/1100-0003 —

Der folgende Leitfaden **(Anlage)** wurde vom MI erstellt und am 4. 9. 2012 vom Niedersächsischen IT-Planungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Er ist somit eine abgestimmte Empfehlung der Ministerien und der StK zum Umgang mit webbasierten sozialen Medien und ist in diesem Sinne von der Landesverwaltung zu berücksichtigen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 885

Anlage

Behörden-Leitfaden:

Umgang mit webbasierten sozialen Medien (Social Media)

5. 09. 2012

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Inhalt:

1. Zusammenfassung 3

2. Einleitung 4

3. Chancen: Wie kann die öffentliche Verwaltung Social-Media-Angebote nutzen? 5

4. Risiken: Gefahren und deren Auswirkungen bei der Nutzung von Social Media 7

5. Rechtliche Regelungen 9

5.1. Datenschutzrechtliche Regelungen 9

5.2. Pflichten für Diensteanbieter von Telemedien 11

5.3. Personalvertretungsgesetz 12

5.4. Dienstrecht 12

5.5. Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen 13

6. Organisatorische Regelungen 13

7. Verhaltensregeln für Social Media 13

7.1. Verhaltensregeln für die Nutzung von Social Media durch Bedienstete 13

7.2. Verhaltensregeln für die Behördenauftritte in Social Media 15

Anhang 1: Web 2.0 – Ausprägungen 19

Anhang 2: Bekanntmachung „Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet“ 21

Anhang 3: Behörden-Leitfaden für Bedienstete: 23

Verhaltensregeln für die Nutzung von Social Media durch Bedienstete 23

Verhaltensregeln für die Behördenauftritte in Social Media 24

1. Zusammenfassung

Im Internet gibt es eine große Anzahl verschiedener Social-Media-Ausprägungen. Typische Ausprägungen sind soziale Netzwerke, Wikis, Blogs, Foren oder Newsgroups. Zur Zeit der Erstellung dieses Leitfadens sind z.B. das soziale Netzwerk Facebook, der Mikroblogging-Dienst Twitter und das Wiki Wikipedia besonders häufig frequentierte Social-Media-Angebote. Die Nutzung von Social Media bietet für die öffentliche Verwaltung interessante Chancen zur Verbesserung der Arbeitserledigung. Sie birgt aber auch zahlreiche Risiken. Dieser Leitfaden geht auf alle drei Dimensionen – Chancen, Risiken und Rechtsrahmen – ein, Schwerpunkt des Leitfadens ist jedoch, auf Gefahren und rechtliche Regelungen hinzuweisen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren und zur Vermeidung von Rechtsverstößen zu beschreiben – um so das Risiko bei der Nutzung von Social Media in der öffentlichen Verwaltung zu minimieren.

Der Leitfaden richtet sich an die Behördenleitungen bzw. die Stellen, die über die Einrichtung bzw. Nutzung von Social Media entscheiden. Er soll aber auch den Beschäftigten des Landes Niedersachsen grundlegende Informationen für die Nutzung von Social Media geben. Der Leitfaden versucht so allgemein zu bleiben, dass die meisten Social-Media-Ausprägungen berücksichtigt werden.

Kapitel 3 des Leitfadens gibt einen Überblick über die Chancen, die Social Media bieten. Kapitel 4, 5 und 6 führen die Risiken auf und beschreiben wichtige rechtliche und organisatorische Regelungen. Kapitel 7 führt auf, welche Verhaltensregeln eingehalten werden sollen. Dabei beschreibt Kapitel 7.1 Regeln bei der Nutzung von Social Media und Kapitel 7.2 Regeln für Behördenauftritte in Social Media.

Im Anhang 1 des Leitfadens werden die unterschiedliche Web 2.0 – Ausprägungen kurz erläutert. Anhang 2 enthält die Bekanntmachung „Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet“ vom 23.01.2012. Anhang 3 listet in einem „Behörden-Leitfaden für Bedienstete“ die in Kapitel 7 aufgeführten Verhaltensregeln so auf, dass diese als Kurzfassung des Leitfadens weitergegeben werden können.

2. Einleitung

Nach der Verbreitung des World Wide Web Ende der 90er Jahre hat sich im Internet durch die Etablierung von Web 2.0 eine weitere tiefgreifende Fortentwicklung vollzogen. Web 2.0 ist ein vergleichsweise unbestimmter Sammelbegriff für neue webbasierte Dienste und Angebote sowie für ein neues Nutzerverhalten. Kern der Entwicklung ist eine grundlegende Erweiterung hin zu mehr Interaktion und Zusammenarbeit der Internetnutzerinnen und –nutzer, sowohl im privaten wie im beruflichen Bereich. Dabei beschränkt sich der Austausch nicht allein auf sachliche Informationen, vielmehr werden auch Profile, Emotionen, Meinungen, Eindrücke, Erfahrungen und Ideen übermittelt. Wesentlicher Gesichtspunkt und Unterschied zum Web 1.0 ist dabei eine stärkere Fokussierung am Dialog mit oder zwischen den Nutzerinnen und Nutzern. Diese Dienste und Angebote werden auch unter dem Begriff soziale Medien (Social Media) zusammengefasst.

Es gibt eine große Anzahl verschiedener Social–Media-Ausprägungen im Netz. Zu den einzelnen Ausprägungen gibt es verschiedene Angebote. Nicht immer ist die Bewertung einfach, ob eine Ausprägung überhaupt zu den Social Media gehört. Auch entwickeln sich die Ausprägungen und Angebote ständig fort und werden durch neue ergänzt. Typische Ausprägungen sind soziale Netzwerke, Wikis, Blogs, Foren oder Newsgroups. Zur Zeit der Erstellung dieses Leitfadens sind z.B. das soziale Netzwerk Facebook, der Mikroblogging-Dienst Twitter und das Wiki Wikipedia besonders häufig frequentierte Social-Media-Angebote. Ein Überblick über Social-Media-Ausprägungen und -Angebote sind in Anhang 1 aufgeführt.

Die Nutzung von Social Media bietet für die öffentliche Verwaltung interessante Chancen zur Verbesserung der Arbeitserledigung. Eine wachsende Anzahl von Behörden, sowohl in Kommunal- als auch in Landesverwaltungen nutzt diese zusätzlich zur vorhandenen Internetrepräsentanz. Sie birgt aber auch zahlreiche Risiken. Dieser Leitfaden geht auf alle drei Dimensionen – Chancen, Risiken und Rechtsrahmen – ein, Schwerpunkt des Leitfadens ist jedoch, auf Gefahren und rechtliche Regelungen hinzuweisen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren und zur Vermeidung von Rechtsverstößen zu beschreiben – um so das Risiko bei der Nutzung von Social Media in der öffentlichen Verwaltung zu minimieren.

Der Leitfaden richtet sich an die Behördenleitungen bzw. die Stellen, die über die Einrichtung bzw. Nutzung von Social Media entscheiden. Er soll aber auch den Beschäftigten des Landes Niedersachsen grundlegende Informationen für die Nutzung von Social Media geben. Für diese ist in Anhang 3 auch eine Kurzfassung des Leitfadens beigefügt, die lediglich die Verhaltensregeln beim Umgang mit Social Media aufführt.

Der Leitfaden versucht so allgemein zu bleiben, dass die meisten Social-Media-Ausprägungen berücksichtigt werden. Betrachtet werden in erster Linie Angebote im Internet. Grundsätzlich werden aber auch Intranet-Angebote mit einbezogen.

Der Leitfaden wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erstellt und am 4.09.2012 vom Niedersächsischen IT-Planungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Er ist somit eine abgestimmte Empfehlung der Niedersächsischen Ressorts zum Umgang mit webbasierten sozialen Medien und ist in diesem Sinne von der Landesverwaltung zu berücksichtigen.

3. Chancen: Wie kann die öffentliche Verwaltung Social-Media-Angebote nutzen?

Neben dem Angebot von Informationen bietet die Internet-Technik verschiedene Möglichkeiten, dass beliebige Nutzerinnen und Nutzer Daten über das Internet bereitstellen. Die verschiedenen Social-Media-Ausprägungen nutzen diese Möglichkeiten auf vielfältige Weise. Die so entstandenen Angebote zeichnen sich meist dadurch aus, dass sie einfach nutzbar und kostenlos[1] sind. Sie sprechen oft besondere Zielgruppen an. U.a. durch diese Eigenschaften haben sich viele Angebote zu Trendmedien entwickelt. Besonders für viele Jugendliche und junge Erwachsene sind diese Medien zur entscheidenden Informationsquelle und zur zentralen Kommunikationsplattform geworden.

Die öffentliche Verwaltung kann die Social-Media-Angebote für ihre Aufgabenerfüllung auf vielfältige Weise nutzen. Sie muss sich teilweise sogar darauf einstellen, dass die Social-Media-Nutzung und -Präsenz von ihr erwartet wird. Repräsentanzen bis hin zu „Fanseiten“ werden tatsächlich bereits von Hochschulen, Landesregierungen, der Polizei und anderen bereitgestellt.

Prinzipiell bieten sich für die öffentliche Verwaltung die nachfolgenden Einsatzgebiete besonders an, wobei stets die im Anschluss erläuterten Risiken zu beachten sind:

<u>„Passive“ Informationsbeschaffung</u>

Social Media sind zunächst eine neue, wichtige Quelle für die Recherche nach Informationen für die Aufgabenerledigung der Verwaltung – also für das Wissensmanagement. Z.B. hat die als Wiki betriebene Online-Enzyklopädie Wikipedia eine wichtige Rolle bei der ersten Informationsbeschaffung eingenommen. Zahlreiche Foren liefern auch der Verwaltung wichtige Informationen. Die Medien zur Informationsbeschaffung können oft ohne eine Anmeldung bzw. Identifizierung oder eine eigene Präsenz im Internet genutzt werden. Im einfachsten Fall werden die relevanten Informationen als Treffer über eine Internet-Suchmaschine angezeigt.

Beteiligte in der Verwaltung: Bedienstete mit Internet-Zugang

<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</u>

In der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, dass Informationen schnell, gut aufbereitet und authentisch den gewünschten Adressatenkreis erreichen und von diesem möglichst umfassend wahrgenommen werden. Social-Media-Angebote erlauben es meist, Informationen vergleichsweise einfach und kostengünstig im geeigneten Format[2] ins Netz zu stellen. Durch die Wahl des Mediums lässt sich steuern, welcher Adressatenkreis die Informationen in erster Linie wahrnimmt. Darüber hinaus ermöglichen die sozialen Medien häufig, dass Angebote kommentiert und weitergeleitet werden. Dies ermöglicht eine effektive Verbreitung von Informationen und eine Rückkopplung, welche Informationen besonderes Interesse finden. Durch Funktionen wie beispielsweise „Teilen“, „Gefällt mir“ und „Freunde“ können die Bürgerinnen und Bürger eine Rückmeldung geben oder für eine gezielte Weiterverbreitung an die eigenen sozialen Verknüpfungen sorgen.

Beteiligte in der Verwaltung: Pressestelle, Behördenleitung, Fachbereiche

---

[1] Sie finanzieren sich meist durch Werbung.
[2] Hierzu gehören nicht nur Texte, sondern auch Bilder und Podcasts.

Bürgerkommunikation

Geeignete Social-Media-Angebote können für die direkte Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, etwa zur Beantwortung von Bürgeranfragen oder für das Beschwerdemanagement eingesetzt werden. Solche Angebote können dazu beitragen, „Bürgernähe“ zu zeigen und z.B. die Akzeptanz von neuen Vorhaben zu verbessern. Sie können den Aufwand für schriftliche Informations- oder Beteiligungsverfahren deutlich reduzieren. Für ein „Open Government“ ließen sich neue Plattformen erstellen, die gleichzeitig Werbeeffekte, Transparenz, Netzwerkbildung und auch sonst Möglichkeiten eines Dialogs ohne formelle Hürden begünstigen.

Beteiligte in der Verwaltung: u.a. Bürgerbüro, Service-Center

„Aktive“ Informationsbeschaffung

Social-Media-Angebote eignen sich im besonderen Maße für eine direkte Aufforderung zur Information, soweit dies rechtlich zulässig ist. Fragen lassen sich leicht erstellen und verteilen. Nutzerinnen und Nutzer können vergleichsweise einfach antworten.

Beteiligte in der Verwaltung: Bestimmte Fachbereiche

Fachlicher Diskurs

Social Media bieten fachlichen Experten in der Verwaltung die Möglichkeit, mit anderen Fachleuten oder Interessierten Wissen und Meinungen direkt auszutauschen. Dies ergänzt den traditionellen Informations- und Meinungsaustausch über Fachartikel, Vorträge oder Podiumsdiskussionen. Von Vorteil ist, dass die Fachleute örtlich unabhängig, jederzeit und mit wenig Aufwand an diesem fachlichen Diskurs teilnehmen können. Im Idealfall können auf diese Weise Ergebnisse erzielt werden, die ansonsten gar nicht oder nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand erzielt werden könnten (im Sinne von crowd sourcing[3]).

Beteiligte in der Verwaltung: „Experten“ der Verwaltung

Kommunikation im Intranet

Die aufgeführten Möglichkeiten der Social-Media-Nutzung können auch in internen Arbeitsprozessen genutzt werden, insbesondere in größeren Verwaltungen. Auch in einem Intranet können z.B. Foren oder Wikis betrieben oder in neuen Formen „offene Kommunikation“ erprobt werden. Durch die Begrenzung der Zugriffsberechtigung auf die Verwaltung kann hier prinzipiell – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und der geheimschutzrelevanten Einschränkungen - offener kommuniziert werden, was für das Wissensmanagement von großem Vorteil sein kann. Voraussetzung hierfür sind natürlich ein entsprechendes Intranet-Angebot und die Bereitschaft der Bediensteten dieses zu nutzen.

Beteiligte in der Verwaltung: Praktisch alle Bediensteten

[3] Als crowd sourcing bezeichnet man die Auslagerung von Aufgaben auf die Intelligenz und die Arbeitskraft einer Masse von Freizeitarbeitern im Internet.

4. Risiken: Gefahren und deren Auswirkungen bei der Nutzung von Social Media

Mit der Nutzung von Social Media sind nicht nur Chancen, sondern auch Risiken verbunden. Dies gilt in besonderem Maß für die öffentliche Verwaltung. Wenn sich Bedienstete einer Behörde in Social-Media-Angeboten äußern, sei es als Nutzer oder Nutzerin mit Bezug zu einer Behörde oder als Autoren einer Behördeninformation, so muss davon ausgegangen werden, dass diese grundsätzlich als öffentliche Äußerungen der Behörde wahrgenommen werden. Unbedachte bzw. falsche Äußerungen können nicht nur ein negatives Presseecho zur Folge haben, sondern auch Personen schädigen, die gemäß diesen Äußerungen handeln. Unter Umständen sind hiermit Schadensersatzforderungen verbunden. Unbedachte Äußerungen können auch dazu führen, dass kriminelle Handlungen erleichtert bzw. angeregt werden.

Außerdem können öffentliche Äußerungen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, etwa gegen Datenschutzregelungen, wettbewerbsrechtliche Regelungen, gegen das Dienstrecht oder das Telemediengesetz (siehe Kapitel 5). Allen Landesbediensteten muss klar sein: Das Internet ist kein geschützter Raum, auch in vermeintlich abgegrenzten Nutzergruppen existiert mindestens eine Zugriffsmöglichkeit des Providers auf sämtliche dort bereitgestellten Daten. Ein Austausch über berufliche Zusammenhänge in internetgestützten Foren kann eine Verletzung von Betriebs- bzw. Amtsgeheimnissen darstellen und dienst- oder sogar strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Rechtlich unbestritten ist die datenschutzrechtliche Verantwortung des Fanpage-Betreibers für die von ihm selbst auf der Seite veröffentlichten Informationen. Die Zulässigkeit der Veröffentlichung dieser Angaben bemisst sich nach den bereichsspezifischen Vorgaben, z.B. spezialgesetzliche Regelungen einschließlich dort geregelter Datenschutzbestimmungen, etwa im Gefahrenabwehrrecht, im Strafprozessrecht, im Umweltrecht, im Sozialrecht oder im Schulrecht.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich die Anbieter von Social-Media-Plattformen in den Nutzungsbedingungen in der Regel die Rechte zur Verwendung der in Accounts und Fanpages eingestellten Daten einräumen lassen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich daher bei einer solchen Veröffentlichung von Daten um eine Datenübermittlung. Hierfür fehlt es in den meisten Fällen an einer Rechtsgrundlage. Dies gilt insbesondere für Plattformbetreiber mit Sitz außerhalb der EU. Daher ist von der Veröffentlichung personenbezogener Daten in sozialen Medien abzusehen.

Auch die Veröffentlichung von anderen Informationen im Internet birgt besondere Risiken, weil das Internet mit speziellen Eigenschaften verbunden ist:

- **Kontrollverlust:** Bei einmal ins Netz gestellten Informationen muss damit gerechnet werden, dass diese dauerhaft oder zumindest über einen sehr langen Zeitraum im Netz verfügbar sind. Da die Informationen leicht kopiert und weltweit bereitgestellt werden können, ist eine Löschung unter Umständen sehr aufwendig oder sogar unmöglich – selbst wenn es eine rechtliche Handhabe zur Löschung gibt.

- **Durchsuchbarkeit:** U.a. durch die ständig aktiven, automatisiert arbeitenden Webcrawler, Suchmaschinen und Metasuchmaschinen werden die eingestellten Informationen schnell und mit komfortablen Suchmethoden gefunden und den weltweiten Nutzern zwar mittelbar aber bekanntlich sehr kurzfristig zugänglich gemacht.

- **Streuwirkung:** Im Internet verfügbare Informationen sind in der Regel einem nicht ab-

grenzbaren Adressatenkreis zugänglich. Durch die Datensammlung in verschiedenen Systemen, z.B. fachspezifischen Informationsplattformen, wird der Zugriff schnell gestreut.

- **Verknüpfbarkeit/Profilbildung:** Eingestellte Informationen können leicht mit Informationen zum selben Thema, zur selben Person oder zur selben Behörde verknüpft werden. Hierdurch werden unter Umständen wesentlich mehr Informationen preisgegeben, als beabsichtigt. Es können sogar Persönlichkeitsprofile gebildet werden (z.B. über Konsumverhalten, Bewegung und Nutzung des Internets), auf die die Betroffenen keine Einflussmöglichkeiten mehr haben. Auch besteht das Risiko, dass eigentlich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten durch Verknüpfung zweier oder mehrerer Datenquellen mittels des Einsatzes von Data-Mining-, Datenanalyse- und Profilbildungssoftware wieder einen Personenbezug bekommen und so deren Bereitstellung das Datenschutzrecht verletzt. Auf diese Weise ist es auch möglich, dass eine Privatmeinung von Bediensteten einer Behörde zugeordnet wird.

- **Pflegeaufwand:** Damit einmal eingestellte Informationen korrekt bleiben, müssen sie bei Änderungen aktualisiert werden. Das Einstellen von Informationen erzeugt also einen oft nicht unerheblichen Folgeaufwand. Häufig wird auch erwartet, dass auf Fragen oder Kommentare sehr schnell geantwortet wird, was nicht immer leistbar ist. Möglicherweise ist eine „Pflege“ im Bereich der Social Media im Einzelfall gar nicht möglich, weil Nutzerinnen und Nutzer keine Zugriffsrechte für eine nachträgliche Änderung von eingestellten Informationen erhalten (z.B. in einem Blog).

Von besonderer Bedeutung sind Datenschutzrisiken in sozialen Netzwerken, denn Ziel mancher sozialer Netzwerke ist es, eine maximale Unterstützung bei der Knüpfung sozialer Kontakte zu erreichen, bei kommerziellem Geschäftsmodell zudem mit dem Ziel großer Reichweite für die erfolgreiche Generierung von Werbeeinnahmen. Dies führt bewusst gesteuert zu einer möglichst umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten. Betroffene können sich dem nur mit erheblichem Aufwand durch Ausdifferenzierung in den Kontoeinstellungen entziehen. Sofern dort die Einstelloptionen nicht als Opt-in-Lösungen konzipiert sind oder deren Differenzierung nicht weitreichend genug ist, ist das Instrumentarium für den Selbstdatenschutz der Nutzer praktisch wirkungslos.

Auch wenn keine Daten eingestellt, sondern nur genutzt werden, können die besonderen Eigenschaften des Internets – besonders im Bereich der Social Media - zu hohen Risiken führen:

- **Unsichere Quellen:** Nicht alles, was schwarz auf weiß im Internet steht, ist korrekt. Es besteht die Gefahr, dass Datenquellen falsche oder minderwertige Informationen bereitstellen.

- **Unklare Quellenangaben:** Wenn man sich auf Quellen im Internet bezieht, so ist nicht gesichert, dass diese dauerhaft zur Verfügung stehen. In manchen Fällen ist es daher nicht ausreichend, sich auf diese Quellen zu beziehen.

- **Schadsoftware:** Natürlich besteht bei der Social-Media-Nutzung, so wie bei der Internetnutzung insgesamt, die Gefahr, dass hierdurch Schadsoftware den eigenen Rechner infiziert, z.B. durch das bedenkenlose Herunterladen und Ausführen von Programmen.

- **Datenpreisgabe:** Zum Teil sind Social-Media-Daten nur durch vorherige Registrierung zugänglich. Auch werden durch die Browser-Nutzung und durch die Speicherung von

Cookies Daten an die Anbieter übermittelt. Das Etablieren der Cookies auf dem Nutzerrechner geschieht häufig, ohne dass die Nutzer vorher eine gesetzlich geforderte[4] bewusste und eindeutige (ausdrückliche und informierte) Einwilligung gegeben haben. Nach EU-Recht[5] ist das Fehlen der Einwilligung ein Rechtsverstoß. Hierdurch kann es zu einer ungewollten Übermittlung personenbezogener Daten kommen. Facebook z.B. analysiert die Aktivitäten seiner Nutzerinnen und Nutzer hauptsächlich mit Hilfe von Cookies, die auf dem Rechner der Nutzerin oder des Nutzers abgelegt werden, und liefert Webseitenbetreibern aussagekräftige Nutzungsstatistiken und Reichweitenanalysen. Die Analyse beschränkt sich jedoch nicht auf die Nutzung von Facebook allein. Facebook kann auch nachvollziehen, welcher Nutzerin oder welcher Nutzer sich wie lange auf welcher Webseite aufgehalten hat. Durch die Auswertung des Nutzerverhaltens und des Userprofils ist Facebook in der Lage, zielgruppenorientierte Werbung zu platzieren.

5. Rechtliche Regelungen

Bei der Nutzung von Social Media, insbesondere bei der Veröffentlichung von Informationen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben.

5.1. Datenschutzrechtliche Regelungen

Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen Niedersachsens sind das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und weitere spezialgesetzliche Regelungen zu beachten (§ 2 NDSG). Diese Regelungen wirken sich natürlich auch auf die Social-Media-Nutzung aus. In diesem Zusammenhang ist besonders auf folgende Auszüge aus dem NDSG hinzuweisen:

- ***Zulässigkeit der Datenverarbeitung:*** *Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn das NDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder die*

[4] § 13 Telemediengesetz

[5] Die so genannte „Cookie-Richtlinie“ oder auch E-Privacy-Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG, neu gefasst durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, ABl. der EU, L 337/11; http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:337:0011:0036:de:PDF) verlangt über § 15 Abs. 3 TMG hinausgehend in Art. 5 Abs. 3 beim Setzen von Cookies, die nicht allein für die Erbringung des Dienstes erforderlich sind und genutzt werden, die Einwilligung des Nutzers. Die Regelung wurde bislang zwar nicht in deutsches Recht umgesetzt, ist aber zwingend anzuwenden. Sie wird der Aufsichtspraxis in Deutschland daher zugrunde gelegt und kann von den Kontrollbehörden durchgesetzt werden.
Allgemein gilt für die Einholung von informierten Einwilligungen: Einwilligungen, die gemäß Art. 2 h, 7 a der Richtlinie 46/95/EG Grundlage für die Datenverarbeitung sein sollen, setzen eine vollständige, eindeutige und sprachlich angemessene Information der Nutzerinnen und Nutzer über die beabsichtigte Verwendung ihrer personenbezogener Daten und darauf bezogener Einfluss- bzw. Wahlmöglichkeiten voraus. Sie müssen ausdrücklich und eindeutig sein. Dies betrifft auch Einwilligungen in die Datenübermittlung an Anbieter von Applikationen („Apps“). Dazu zählen ebenfalls spezifische Informationen der Nutzerinnen und Nutzer über die Nutzung von „Apps“ von Anbietern, die in Ländern ohne ausreichendes Datenschutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG belegen sind.

Betroffenen eingewilligt haben (§ 4 (1) NDSG).

- ***Datengeheimnis:*** *Den Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren (§ 5 NDSG).*

- ***Datenübermittlung:*** *Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist gem. § 13 NDSG zulässig, wenn*

  1. *sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Daten nach § 10 NDSG verarbeitet werden dürfen,*

  2. *die Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder*

  3. *sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die Betroffenen in diesen Fällen der Übermittlung nicht widersprochen haben.*

- ***Automatisiertes Abrufverfahren:*** *Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf eines Dritten ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt. (…) Personenbezogene Daten dürfen nicht zum Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bereitgehalten werden. Dies gilt nicht für den Abruf durch Betroffene (§ 12 NDSG).*

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten in Social-Media-Angeboten der Verwaltung, auf die Personen außerhalb der Verwaltung zugreifen können, ist als Übermittlung, in besonderen Fällen auch als automatisiertes Abrufverfahren, anzusehen. In der Regel sind die Inhalte von Social Media – Angeboten weltweit verfügbar. Es erfolgt also auch eine Übermittlung ins außereuropäische Ausland, was die Zulässigkeit weiter einschränkt (§14 NDSG). Das NDSG erlaubt es somit der Verwaltung nur in Ausnahmefällen, personenbezogene Daten in Social-Media-Angeboten bereitzustellen.

Da viele Social-Media-Angebote nicht auf Servern in Deutschland bzw. im europäischen Wirtschaftsraum angeboten werden, stellt sich oft die Frage, welche Datenschutzregelungen die Anbieter einzuhalten haben. Die deutschen Datenschutzbehörden gehen davon aus, dass auch ausländische Unternehmen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), landesrechtliche oder bereichsspezifische Regelungen zu beachten haben, wenn sie ihre Angebote in Deutschland bereitstellen.

Bei außereuropäischen Unternehmen, die Social-Media-Plattformen global und damit auch in Niedersachsen als Telemediendiensteanbieter zur Verfügung stellen, besteht mindestens die Gefahr, dass diese nicht die deutschen oder vergleichbare europäische Datenschutzregelungen einhalten. Nach Auffassung der deutschen Datenschutzbehörden ist dies trotz des Unternehmenssitzes außerhalb Europas gleichwohl erforderlich, da der Grundrechtsschutz hierzulande unterlaufen werden würde. Allerdings ist die Durchsetzbarkeit individueller und höchstpersönlicher Rechte – hier des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung in der Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen – praktisch sehr stark behindert. Den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland stehen nur begrenzte Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den globalen Unternehmen zur Verfügung.

Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet

Auch für die Bereitstellung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten in Social Media gelten die oben beschriebenen Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Bekanntmachung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, der Nds. Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 23.01.2012 (siehe Anhang 2). Danach dürfen Daten von Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt oder die eingewilligt haben, im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus ist die Veröffentlichung im Einzelfall möglich, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Betroffene können wegen überwiegender schutzwürdiger Belange der Veröffentlichung widersprechen.

Datenschutzaspekte bei Angeboten ohne personenbezogene Inhaltsdaten

Auch wenn in den Social-Media-Angeboten der Verwaltung keine personenbezogenen Inhaltsdaten eingestellt werden, können Datenschutzregelungen von Bedeutung sein. Die besonderen Social-Media-Kommunikationsformen führen nämlich dazu, dass Nutzerinnen und Nutzer bewusst und unbewusst Daten bereitstellen, die auf ihre Person bezogen werden können. Dies beginnt mit der Übermittlung von IP-Adressen, die allerdings nur unter bestimmten Rahmenbedingungen[6] einer Person zugeordnet werden können. Außerdem erfolgt durch Social-Media-Angebote häufig ein Zugriff auf Cookies, die auf dem Rechner der Nutzerin oder des Nutzers gespeichert sind. Bei der Nutzung von Suchmaschinen kann der Suchbegriff ausgewertet werden. Es hängt von der Social Media – Ausprägung ab, ob in diesen Fällen Daten ausschließlich an den Social Media – Anbieter übermittelt werden oder auch an die Behörde, die einen Behördenauftritt eingestellt hat. Falls eine Behörde zweites vorsieht, ist von ihr die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage, zu prüfen und ggf. die Nutzung der übermittelten Daten in der Behörde rechtskonform zu gestalten. So richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von IP-Adressen nach dem Telemediengesetz.

5.2. Pflichten für Diensteanbieter von Telemedien

Telemedien sind nach § 1 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die weder Rundfunk noch reine Telekommunikationsdienste oder telekommunikationsgestützte Dienste sind. Hierzu gehören nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch Online-Dienste wie www-Angebote. Diensteanbieter von Telemedien müssen u.a. beachten[7]:

- Impressumspflicht[8]

---

[6] Eine direkte Zuordnung der IP-Adresse zu einer Person ist nur dem Provider möglich, der für den Nutzer den Internetzugang herstellt. Der Provider kann den Kunden benennen, der den Providervertrag eingegangen ist, nicht die Person, die tatsächlich den Rechner nutzt. Wenn lokale Netzwerke verwendet werden, muss auch dort die IP-Adresse zugeordnet werden können. Da IP-Adressen in der Regel dynamisch, d.h. für jede Sitzung vom Provider neu vergeben werden, muss auch Datum und Uhrzeit bekannt sein, um eine Zuordnung vornehmen zu können. Der Provider muss diese Daten (noch) gespeichert haben.

[7] Nähere Informationen in der „Orientierungshilfe für Telemedien“ des Landesbeauftragen für den Datenschutz Niedersachsen“, siehe: www.lfd.niedersachsen.de

[8] Ob für Facebook-Profile, Fanpages oder Twitteraccounts ein Impressum erforderlich ist oder nicht, ist gerichtlich bisher nicht entschieden. Die maßgeblichen Regelungen, § 5 Telemediengesetz (TMG) bzw. § 55

- Vermeidung von Links mit rechtswidrigen Inhalten
- Datenschutzgerechter Umgang mit personenbezogenen Daten
- Unterrichtung vor Nutzung bzw. Einwilligung vor Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Einwilligung vor Erstellung von Nutzungsprofilen
- Versand von Newslettern in der Regel nur mit Einwilligung. Beachtung des Rechts auf Widerruf.

5.3. Personalvertretungsgesetz

Die Einbindung von Social-Media-Angeboten in die Arbeitsabläufe der Verwaltung kann zu einer Mitbestimmungspflicht nach § 67 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) führen. Der Personalrat bestimmt u.a. bei folgenden Maßnahmen mit:

- Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.

Das Mitbestimmungsverfahren ist in § 68ff NPersVG geregelt und ggf. Voraussetzung für die Einbindung von Social Media in die Arbeitsabläufe.

5.4. Dienstrecht

Bei der dienstlichen Nutzung von Social-Media-Angeboten sind beamten- und arbeitsrechtliche Vorschriften (z.B. NBG, BeamtStG, TV-L) zu beachten.

Hervorzuheben sind hierbei insbesondere:

- Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamtStG, § 3 Abs. 2 TV-L),
- Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Satz 3 BeamtStG)
- Mäßigung bei politischer Tätigkeit (§ 33 Abs. 2 BeamtStG).

Wichtig ist, dass diese Vorschriften zum Teil auch bei der privaten Nutzung von Social-Media-Angeboten zu berücksichtigen sind.

Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sprechen ausweislich des Wortlauts gerade nicht nur von Webseiten, sondern ausdrücklich von Telemedien. Dies dient nach dem Willen des Gesetzgebers gerade auch dazu neue, im Zeitpunkt der Gesetzgebung noch nicht bekannte Dienste einzuschließen.

5.5. Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen

Bei der Veröffentlichung von Daten können Urheberrechte, Titelschutzrechte, Marken-, Kennzeichen- oder sonstigen Namensrechte verletzt werden. Dies kann bei Behördenauftritten in Social Media von erheblicher Bedeutung sein. Fotografien sind urheberrechtlich geschützt (§ 72 UrhG). Z.B. ist vor der Einstellung von Fotos von Bediensteten deren schriftliche Einwilligung einzuholen (siehe Anhang 2). Auch Dokumente oder Computerprogramme aus dem Internet sind urheberrechtlich geschützt. Ebenso können bei der Veröffentlichung von neuen Begriffen (z.B. für ein Projekt), Icons oder Logos leicht Rechte verletzt werden. Die Social-Media-Nutzung darf nicht zur Verletzung dieser Rechte führen. Ggf. ist Zurückhaltung geboten.

6. Organisatorische Regelungen

Neben den rechtlichen Regelungen müssen auch organisatorische Regelungen wie Dienstanweisungen bei der Nutzung von Social Media beachtet werden. Von Bedeutung ist z.B. die „Rahmendienstanweisung für die Nutzung des vom (damaligen) IZN betriebenen Internetzugangs der Landesverwaltung“. In ihr ist u.a. Folgendes geregelt:

- Das Internet darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.
- Daten der Schutzstufe C und D dürfen nicht unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt. Daten der Schutzstufe E dürfen in angeschlossenen lokalen Netzen nicht verarbeitet werden.

7. Verhaltensregeln für Social Media

Aus den geschilderten Risiken und den aufgeführten rechtlichen und organisatorischen Regelungen ergibt sich, dass die Nutzung von Social Media durch die Verwaltung nur unter Beachtung der folgenden Verhaltensregelungen erfolgen soll. Dabei wird unterschieden zwischen Regeln für die Nutzung von Angeboten durch Bedienstete und der Bereitstellung von Behördenauftritten in Social-Media-Angeboten.

7.1. Verhaltensregeln für die Nutzung von Social Media durch Bedienstete

1. **Seriöse Datenquellen:** Nur wenn die Social-Media-Nutzung ohne Preisgabe sensibler Daten möglich ist, ist sie unbedenklich. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auch hier zu beachten (vgl. Ziffer 5.1). Bei der Verwendung der beschafften Daten ist auf deren Seriosität zu achten. Wichtige Entscheidungen dürfen nur auf der Grundlage verlässlicher Quellen getroffen werden. Es ist auf eine korrekte Quellenangabe zu achten. Im Rahmen der Sichtung von Presseartikeln mit Behördenrelevanz sollte das Internet einschließlich wichtiger sozialer Medien mit einbezogen werden. Fachbereiche sollten die für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Stelle über

wichtige Veröffentlichungen im Internet informieren.

2. **Anonyme oder pseudonyme Nutzung:** Ist für die Social-Media-Nutzung eine Nutzerregistrierung erforderlich, ist zu prüfen, ob durch die Verwendung von Pseudonymen eine Preisgabe von sensiblen Daten verhindert werden kann. Bereits Name und Zugehörigkeit zu einer Behörde können sensible Daten sein, z.B. wenn kritische persönliche Äußerungen als offizielle Äußerungen der Behörde gewertet werden.

3. **Personenbezogene Nutzung erfordert Freigabe:** Die personenbezogene Social-Media-Nutzung für Fachleute, z.B. im Rahmen von fachbezogenen Foren mit Kolleginnen und Kollegen, sollte von der Organisationsleitung der Behörde geprüft werden. Eine Nutzungsfreigabe sollte nur erfolgen, wenn die in diesem Leitfaden aufgeführten Eckpunkte beachtet werden können. Die Fachleute müssen bei ihren Äußerungen darauf achten, dass sie behördenbezogene Äußerungen vornehmen. Innerhalb einer Behörde sollten für den fachlichen Austausch grundsätzlich intranetgestützte Angebote Vorrang haben.

4. **Privat und dienstlich trennen:** Eine private Nutzung sozialer Medien soll im Dienst nicht erfolgen (Verbot der Internetnutzung für private Zwecke). Bei der privaten Nutzung außerhalb des Dienstes ist darauf zu achten, dass keine dienstlichen Äußerungen erfolgen. Bedienstete dürfen im privaten Bereich mit ihrem Namen und ihrem Bild an Social Media – Angeboten teilnehmen,[9] sollten aber berücksichtigen, dass dies ihre beruflichen Verwendungsmöglichkeiten im Landesdienst einschränken kann. Insbesondere für Angehörige von Sicherheitsbehörden weist die Nutzung von Sozialen Netzwerken mit Profilfotos erhebliche Risiken auf, da durch biometrische Software bereits heute eine Gesichtskennung möglich ist und das Foto mit persönlichen Daten verknüpft werden kann. Es wird empfohlen, bei Berufsangaben keine oder nur allgemeine Angaben („öffentlicher Dienst“) zu machen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass persönliche Meinungsäußerungen als Stellungnahmen der Behörde verstanden werden. Bei Äußerungen ist auf das Mäßigungsgebot zu achten (§ 33 BeamtStG).

5. **Ggf. Schulung anbieten:** Wenn die Nutzung von Social Media für die dienstliche Aufgabenerledigung erforderlich ist und ein vertieftes Wissen erfordert, sind den Bediensteten geeignete Schulungen anzubieten.

6. **Sichere Datenübermittlung:** Schützenswerte Dateneingaben sollten nur mit SSL-Verschlüsselung (per https) übertragen werden, um unbefugtes Mitlesen zu verhindern. Hierfür müssen die Anbietenden ihre Internetseite entsprechend eingerichtet haben. Dies ist der Fall, wenn die Internetadresse mit „https“ beginnt bzw. der Internetbrowser anzeigt, dass die Übertragung verschlüsselt erfolgt.

7. **Berücksichtigung von bestehenden Dienstanweisungen:** Bereits bestehende Dienstanweisungen, z.B. zur dienstlichen Nutzung des Internets, sind zu beachten.

[9] Ein Verbot der privaten Nutzung ist in bestimmten Verwaltungsbereichen möglich, z.B. wenn hierdurch bei der Polizei Fahndungserfolge oder Kollegen gefährdet werden. Die Verbote sollten dort dann speziell geregelt werden.

7.2. Verhaltensregeln für die Behördenauftritte in Social Media

1. **Erforderlichkeit:** Vor der Nutzung von Social Media ist zunächst zu prüfen, ob diese zur Aufgabenerfüllung geeignet sind. Ist eine Aufgabe auf weniger risikobehaftetem Wege genauso effektiv bzw. effizient erfüllbar, sollte sie unterbleiben.

2. **Rechtmäßigkeit von Social-Media-Angeboten:** Vor der Erstellung von Behördenauftritten bei Social-Media-Anbietern ist zu prüfen, ob diese Datenschutzregelungen im ausreichenden Maß berücksichtigen. Besonders zu beachten ist dies bei außereuropäischen Anbietern, weil diese die deutschen Datenschutzregelungen einzuhalten, die zuständigen Aufsichtsbehörden aber keine Prüf- und Sanktionsmöglichleiten haben. In diesen Fällen ist nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dazu bedarf es auch klarer Kompetenzregelungen.

3. **Keine Veröffentlichung personenbezogener Daten:** Grundsätzlich ist von der Veröffentlichung personenbezogener Daten in Social-Media-Auftritten von Behörden abzusehen. Die wirksame Vereinbarung einer Auftragsdatenverwaltung mit dem Plattformbetreiber, die eine wesentliche Voraussetzung für die rechtmäßige Datenübermittlung an diesen wäre, ist in der Regel nicht möglich.

4. **Rechtliche Regelungen beachten:** Neben dem Datenschutzrecht müssen bei Behördenpräsenzen in Web 2.0 – Verfahren insbesondere folgende rechtliche Regelungen eingehalten werden:

   - Telemediengesetz (TMG), z.B. Impressumspflicht
   - Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen
   - Dienstrechtliche Regelungen
   - Personalvertretungsgesetz

   Genauere Informationen hierzu sind in Kapitel 5 aufgeführt.

5. **Kontrolle behalten:** Wenn im Rahmen der Optimierung Social Media in die dienstliche Aufgabenerledigung mit einbezogen werden, sind Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Kontrolle über die Aufgabenerledigung zu behalten. Z.B. ist auf Folgendes zu achten:

   - Manipulationen müssen verhindert werden. Z.B. muss sichergestellt sein, dass auf Präsentationen der Behörde keine Unbefugten schreibend zugreifen können.
   - Der Social-Media-Dienst muss dauerhaft zur Verfügung stehen.
   - Es muss weiterhin eine vollständige, transparente Aktenführung gewährleistet sein[10].
   - Die für geschlossene Benutzergruppen bereitgestellten Daten dürfen nur Befugten zugänglich sein.
   - Die Unterstützung durch den Social-Media-Dienst sollte durch eine andere Unterstützung ersetzbar sein.

   Insbesondere wenn sensible Daten (z.B. Personaldaten, Unterlagen in Vergabeverfahren) durch einen Diensteanbieter im Internet verarbeitet werden sollen, muss die Behörde als Auftraggeber durch klare, ggf. individuelle vertragliche Regelungen mit dem Anbieter für eine rechtlich einwandfreie Datenverarbeitung sorgen. Wenn Social-Media-Dienste solche

[10] Aktenrelevante Daten dürfen daher nicht ausschließlich in Social-Media-Angeboten gespeichert werden, sondern sind nach der Nds. Aktenordnung aufzubewahren.

Regelungen nicht akzeptieren, muss die Verarbeitung unterbleiben.

6. **Bedienstete schützen:** Bei Behördenauftritten ist auch der Schutz der Privatsphäre von Bediensteten zu berücksichtigen. Diese dürfen nicht dazu gezwungen werden, eigene oder andere personenbezogene Daten in sozialen Medien preiszugeben. Soweit Kennungen bereitgestellt werden müssen, sind Funktionskennungen zu verwenden. Die Pflichten zur Beteiligung des Personalrats sind zu beachten.

7. **Geschlossene Benutzergruppen:** Wenn Social Media nur von Bediensteten der Verwaltung genutzt werden sollen, sollten interne Angebote verwendet werden. Intranet-Präsentationen, Community-Plattformen, Foren oder Wikis können z.B. mithilfe des Content-Management-Systems des Landesintranets betrieben werden. Kollaborations- und eAkte-Systeme stellt der LSKN auf Anforderung gegen Entgelt bereit.

8. **Geschäftsbedingungen beachten:** Vor der Einrichtung eines Behördenauftritts sind die Geschäftsbedingungen des Social-Media-Anbieters genau zu prüfen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Social-Media-Anbieter sich vorbehalten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu ändern.

9. **Nutzerinnen und Nutzer über Risiken informieren:** Nutzerinnen und Nutzer müssen über Risiken informiert werden, die sie bei Nutzung eines Behördenauftritts eingehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden muss („informierte Einwilligung“). Die wichtigsten Hinweise betreffen folgende Punkte:

   - Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.
   - Zweck und Umfang der Datenverarbeitung und Verbleib der personenbezogenen Daten.
   - Eingaben, die nicht veröffentlicht werden, möglichst per SSL-Verschlüsselung (https) versenden, um unbefugtes Mitlesen zu verhindern.

   Wenn die Nutzung mit erheblichen Risiken verbunden ist, muss es alternative Informations- bzw. Beteiligungsangebote geben. Wenn Nutzerinnen und Nutzer sensible personenbezogene oder sicherheitsrelevante Daten übermitteln und hierauf eine Antwort erwarten, sollten diese so beantwortet werden, dass diese gegen Zugriff geschützt übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, ist auf eine Übermittlung zu verzichten.

10. **Behördenpräsentation erfordert Freigabe:** Ist vorgesehen, die Behörde oder Teile von ihr in den Social Media zu präsentieren, so ist vorher die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen[11]. Diese Stelle hat die Freigabe der Präsentation zu erteilen. Abhängig von der Art der Präsentation sollte diese Freigabe einmalig mit dauerhafter Gültigkeit oder für jede Änderung eingeholt werden. Presseinformationsähnliche Veröffentlichungen sollten immer von der für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stelle freigegeben werden.

11. **Social-Media-Netiquette beachten**: Beim Umgang mit Social Media sollten Behörden auf den passenden Umgangsstil achten. Z.B. sollten folgende Punkte beachtet werden:

    - Allgemeinverständliche, kurze Texte verwenden!

    - Auf dienstlichen Charakter hinweisen!

[11] Die Behörden können hiervon abweichende Regelungen treffen.

- Sachlich und korrekt, nicht verletzend formulieren!
- Formulierungen adressatengerecht, aber in amtlicher deutscher Rechtschreibung!
- Nicht abgestimmte Auffassungen als solche kennzeichnen!
- Quellen, Urheber angeben!

12. **Missbrauch von Behördenidentitäten**: Verwenden Nutzerinnen und Nutzer Behördenidentitäten missbräuchlich (z.B. wenn fremde Personen sich als Sprecher einer Behörde ausgeben), sind verschiedene Gegenmaßnahmen denkbar. Sie richten sich nach dem Schadensausmaß des Missbrauchs und den Möglichkeiten, den Missbrauch einzuschränken. Ggf. sind der entsprechende Nutzer oder die Nutzerin, der Dienstanbieter oder die zuständige Polizeibehörde auf den Missbrauch hinzuweisen. Sichern Sie hierzu die Kommunikationsdaten, um den Missbrauch deutlich zu machen.

13. **Umgang mit Social Plug-ins**: Über soziale Erweiterungsmodule (englisch „Social Plug-ins“) können Website-Betreiber einfach kleine Anwendungen mit minimalem Programmieraufwand im eigenen Portal integrieren. Die beliebtesten Plug-ins sind der *Like Button*, die *Like Box* und die *Facebook Comment Box*. Der IT-Planungsrat[12] des Bundes und der Länder empfiehlt, von der direkten Einbindung von Social Plug-ins ohne Einwilligungsmöglichkeit abzusehen. Wenn Behördenseiten dennoch Links zu Social Media enthalten sollen, müssen daher die Nutzer vor einer Übertragung von Daten ausreichend informiert werden. Hierfür ist eine konkrete Information über Art und Umfang der Datenverarbeitung erforderlich. Dies kann beispielsweise mit dem folgenden Textbaustein erfolgen:

    - Durch Anklicken dieses Links werden bestimmte Daten, die Ihr Internet-Browser speichert, für xyz verfügbar. Hierzu gehören die IP-Adresse, die aktuelle URL sowie Cookies, die xyz in früheren Sessions auf Ihrem Rechner abgespeichert wurden. Sie müssen damit rechnen, dass xyz diese Daten abruft, Ihrem Account zuordnet und auswertet. Verwenden Sie diesen Link nur, wenn Sie mit dieser Datenverarbeitung einverstanden sind.

    Im Internet werden Lösungen[13] beschrieben, wie an sich unzureichende Social Plug-ins mithilfe von vorgeschalteten „Aktivierungs-Buttons“ so eingesetzt werden können, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

[12] Beschluss des IT-Planungsrat vom 8.03.2012, TOP 17
[13] Z. B. http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30165 Hannover

Internet: www.mi.niedersachsen.de

Quellen:

1. Social Media Guidelines – Web 2.0 in der deutschen Verwaltung, Dr. Sönke E. Schulz, ISPRAT, 2011

2. Social Media in der Hamburgischen Verwaltung – Hinweise, Rahmenbedingungen und Beispiele, Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, Version 1.1, 2011

Anhang 1: Web 2.0 – Ausprägungen

Im Folgenden sind typische Web 2.0-Ausprägungen aufgelistet und kurz erläutert. Die Liste ist nicht abschließend.

Soziale Netzwerke
Stellen soziale Beziehungen im Internet dar. Sie ermöglichen es Nutzerinnen und Nutzern ein Profil zu erstellen und Kontakte zu verwalten. Meist können sich die Mitglieder in Gruppen oder Communities untereinander austauschen.
Beispiele: Facebook[14], myspace, Xing

Wikis:
Eine Ansammlung von Webseiten, die von Benutzerinnen und Benutzern frei erstellt und überarbeitet werden können.

Weblogs (Blogs):
Werden oftmals als Tagebuch im Internet bezeichnet. Ein festgelegter Autorenkreis verfasst Einträge, die in chronologisch umgekehrter Reihenfolge aufgelistet werden. Der Leser oder die Leserin kann Kommentare zu den Einträgen verfassen.

Mikrobloggings:
Blogs, bei der die Benutzer kurze, SMS-ähnliche Textnachrichten veröffentlichen können.
Beispiel: Twitter

Foren:
Virtueller Platz zum Austausch und Archivierung von Gedanken, Meinungen und Erfahrungen. Die Kommunikation findet dabei asynchron, das heißt nicht in Echtzeit, statt.

Newsgroups:
Virtuelle Internetforen, in denen zu einem umgrenzten Themenbereich Textbeiträge ausgetauscht werden. Veröffentlicht ein Benutzer oder eine Benutzerin einen Artikel in einer Newsgroup, so wird dieser an einen Newsserver gesendet. Dieser kann den Artikel dann seinen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stellen und an andere Server weiterleiten, die ihn wiederum ihren Benutzenden zur Verfügung stellen.

Podcasts:
Bezeichnet eine Veröffentlichungsform von Audio- und Videodateien im Internet. Sie können mit einfachen Mitteln eingestellt und mithilfe von Feedreadern bzw. Podcatchern von überall abgerufen werden.

Media-Sharing-Plattformen:
Interessierten Benutzerinnen und Benutzern bieten die Plattformen die Möglichkeit ein Profil anzulegen, Mediendaten wie Fotos, Audiodateien und Videos zu speichern und Inhalte anderer Nutzer zu konsumieren sowie zu bewerten.
Beispiel: youtube, flickr

Document-/Content-Plattformen:
Plattformen, auf die Nutzer oder Nutzerinnen beliebige Daten hochladen können und so als

[14] Laut SocialMedia Schweiz hatte Facebook im Mai 2011 689 Mio. Nutzerinnen und Nutzer, davon 19 Mio. in Deutschland (ca. 1/3 der Internet-Nutzerinnen und -Nutzer)

Speicherbereich im Internet mit anderen Nutzern zusammen verwenden können.
Beispiel: GoogleDocs

Virtuelle Welten:
Online-Angebote, in denen Nutzer oder Nutzerinnen über das Internet als virtuelle Personen (Avatar) an einer Computeranimation teilnehmen können, die einer realen Welt nachempfunden ist. In virtuellen Welten können sich mehrere Nutzer gleichzeitig anmelden, sich unabhängig voneinander im virtuellen Raum bewegen und miteinander kommunizieren.
Beispiel: Second Life

Online-Spiele
Computerspiele, die über das Internet mit anderen Nutzerinnen und Nutzern gespielt werden können.

Anhang 2:
Bekanntmachung „Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet“[15]

Mit der zunehmenden Kommunikation über das Internet präsentieren sich die meisten Landesbehörden auf einer eigenen Homepage im Internet. Dabei werden in der Regel auch Daten der Beschäftigten aufgeführt. Zur Veröffentlichung personenbezogener Daten der Beschäftigten der Behörden werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Die Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet ist insbesondere dann zulässig, wenn

1.1 die Betroffenen eingewilligt haben (§ 4 NDSG) oder

1.2 diese zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist (§ 88 Abs. 1 NBG bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 NDSG für nicht beamtete Beschäftigte).

2. Als erforderlich (s. Nummer 1.2) wird die Veröffentlichung personenbezogener Daten (s. Nummer 1) angesehen bei Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt (z.B. Pressesprecherinnen und Pressesprecher, Angehörige der Behördenleitung, Beauftragte der LReg, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Projekte mit Bürgerbeteiligung). Diese Auffassung wird bestätigt durch den Beschl. des BVerwG 2 B 131.07 vom 12.8.2008, nach dem Behörden im Rahmen ihres organisatorischen Ermessens auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung befugt sind, außenstehenden Benutzern einen Hinweis auf die zuständigen Personen (Beschäftigte) zu geben.

3. Zu den in Nummer 2 genannten Personen dürfen veröffentlicht werden:

- Name, Vorname
- Tätigkeitsbereich (Behördenbezeichnung, Organisationseinheit)
- Adresse der Dienststelle
- dienstliche Telefonnummer, dienstliche Telefaxnummer
- dienstliche E-Mail – Adresse.

Die Einstellung von Fotos im Internet bedarf der schriftlichen Einwilligung der Beschäftigten (§§ 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photografie).

4. Sofern personenbezogene Daten von weiteren Beschäftigten(gruppen) veröffentlicht werden sollen, ist im Einzelfall abzuwägen, ob dies dienstlich tatsächlich erforderlich ist. Im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechniken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die damit verbundenen Risiken (z.B. Verknüpfung und Bildung von Persönlichkeitsprofilen) sollten auch Alternativen erwogen werden wie „neutrale“ Referats- bzw. Funktionspostfächer (anstelle von persönlichen E-Mail-Adressen) oder Referatsanschriften. Bei Internetangeboten, die eine Kontaktaufnahme mit der Behörde ermöglichen sollen, wird dies in der Regel ausreichend sein.

[15]Gem. Bek. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 23.1.2012 — 43.36-05419/010 — Nds. MinBl. Nr. 4/2012 S.114

5. Um die Entscheidung der Dienststelle über die Veröffentlichung personenbezogener Daten einzelner Beschäftigter nachvollziehbar festzuhalten, ist sie aktenkundig zu machen. Die betroffenen Beschäftigten sind von der beabsichtigten Veröffentlichung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn Betroffene wegen überwiegender schutzwürdiger Belange der Veröffentlichung widersprechen, hat sie zu unterbleiben.

Anhang 3: Behörden-Leitfaden für Bedienstete:

Umgang mit webbasierten sozialen Medien (Social Media)

Im Internet gibt es eine große Anzahl verschiedener Social-Media-Ausprägungen. Typische Ausprägungen sind soziale Netzwerke, Wikis, Blogs, Foren oder Newsgroups. Zur Zeit der Erstellung dieses Leitfadens sind z.B. das soziale Netzwerk Facebook, der Mikroblogging-Dienst Twitter und das Wiki Wikipedia besonders häufig frequentierte Social-Media-Angebote. Die Nutzung von Social Media bietet für die öffentliche Verwaltung interessante Chancen zur Verbesserung der Arbeitserledigung. Eine wachsende Anzahl von Behörden, sowohl in Kommunal- als auch in Landesverwaltungen nutzt diese zusätzlich zur vorhandenen Internetrepräsentanz. Sie birgt aber auch zahlreiche Risiken. Die Nutzung von Social Media durch die Verwaltung sollte daher nur unter Beachtung der folgenden Verhaltensregelungen erfolgen. Dabei wird unterschieden zwischen Regeln für die Nutzung von Angeboten durch Bedienstete und der Bereitstellung von Behördenauftritten in Social-Media-Angeboten.

Verhaltensregeln für die Nutzung von Social Media durch Bedienstete

1. **Seriöse Datenquellen:** Nur wenn die Social-Media-Nutzung ohne Preisgabe sensibler Daten möglich ist, ist sie unbedenklich. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auch hier zu beachten. Bei der Verwendung der beschafften Daten ist auf deren Seriosität zu achten. Wichtige Entscheidungen dürfen nur auf der Grundlage verlässlicher Quellen getroffen werden. Es ist auf eine korrekte Quellenangabe zu achten. Im Rahmen der Sichtung von Presseartikeln mit Behördenrelevanz sollte das Internet einschließlich wichtiger sozialer Medien mit einbezogen werden. Fachbereiche sollten die für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Stelle über wichtige Veröffentlichungen im Internet informieren.

2. **Anonyme oder pseudonyme Nutzung:** Ist für die Social-Media-Nutzung eine Nutzerregistrierung erforderlich, ist zu prüfen, ob durch die Verwendung von Pseudonymen eine Preisgabe von sensiblen Daten verhindert werden kann. Bereits Name und Zugehörigkeit zu einer Behörde können sensible Daten sein, z.B. wenn kritische persönliche Äußerungen als offizielle Äußerungen der Behörde gewertet werden.

3. **Personenbezogene Nutzung erfordert Freigabe:** Die personenbezogene Social-Media-Nutzung für Fachleute, z.B. im Rahmen von fachbezogenen Foren mit Kolleginnen und Kollegen, sollte von der Organisationsleitung der Behörde geprüft werden. Eine Nutzungsfreigabe sollte nur erfolgen, wenn die in diesem Leitfaden aufgeführten Eckpunkte beachtet werden können. Die Fachleute müssen bei ihren Äußerungen darauf achten, dass sie behördenbezogene Äußerungen vornehmen. Innerhalb einer Behörde sollten für den fachlichen Austausch grundsätzlich intranetgestützte Angebote Vorrang haben.

4. **Privat und dienstlich trennen:** Eine private Nutzung sozialer Medien soll im Dienst nicht erfolgen (Verbot der Internetnutzung für private Zwecke). Bei der privaten Nutzung außerhalb des Dienstes ist darauf zu achten, dass keine dienstlichen Äußerungen erfolgen. Bedienstete dürfen im privaten Bereich mit ihrem Namen und ihrem Bild an Social-Media-Angeboten teilnehmen, sollten aber berücksichtigen, dass dies ihre beruflichen Verwen-

dungsmöglichkeiten im Landesdienst einschränken kann[16]. Insbesondere für Angehörige von Sicherheitsbehörden weist die Nutzung von Sozialen Netzwerken mit Profilfotos erhebliche Risiken auf, da durch biometrische Software bereits heute eine Gesichtskennung möglich ist und das Foto mit persönlichen Daten verknüpft werden kann. Es wird empfohlen, bei Berufsangaben keine oder nur allgemeine Angaben („öffentlicher Dienst") zu machen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass persönliche Meinungsäußerungen als Stellungnahmen der Behörde verstanden werden. Bei Äußerungen ist auf das Mäßigungsgebot zu achten (§ 33 BeamtStG).

5. **Ggf. Schulung wahrnehmen:** Wenn die Nutzung von Social Media für die dienstliche Aufgabenerledigung erforderlich ist und ein vertieftes Wissen erfordert, sollten Bedienstete geeignete Schulungen wahrnehmen (extern, solange landesintern kein entsprechendes Angebot besteht).

6. **Sichere Datenübermittlung:** Schützenswerte Dateneingaben sollten nur mit SSL-Verschlüsselung (per https) übertragen werden, um unbefugtes Mitlesen zu verhindern. Hierfür müssen die Anbietenden ihre Internetseite entsprechend eingerichtet haben. Dies ist der Fall, wenn die Internetadresse mit „https" beginnt bzw. der Internetbrowser anzeigt, dass die Übertragung verschlüsselt erfolgt.

7. **Berücksichtigung von bestehenden Dienstanweisungen:** Bereits bestehende Dienstanweisungen, z.B. zur dienstlichen Nutzung des Internets, sind zu beachten.

Verhaltensregeln für die Behördenauftritte in Social Media

8. **Erforderlichkeit:** Vor der Nutzung von Social Media ist zunächst zu prüfen, ob diese zur Aufgabenerfüllung geeignet sind. Ist eine Aufgabe auf weniger risikobehaftetem Wege genauso effektiv bzw. effizient erfüllbar, sollte sie unterbleiben.

9. **Rechtmäßigkeit von Social-Media-Angeboten:** Vor der Erstellung von Behördenauftritten bei Social-Media-Anbietern ist zu prüfen, ob diese Datenschutzregelungen im ausreichenden Maß berücksichtigen. Besonders zu beachten ist dies bei außereuropäischen Anbietern, weil diese die deutschen Datenschutzregelungen einzuhalten, die zuständigen Aufsichtsbehörden aber keine Prüf- und Sanktionsmöglichleiten haben. In diesen Fällen ist nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dazu bedarf es auch klarer Kompetenzregelungen.

10. **Rechtliche Regelungen beachten:** Neben dem Datenschutzrecht müssen bei Behördenpräsenzen in Web 2.0 – Verfahren insbesondere folgende rechtliche Regelungen eingehalten werden:

    - Telemediengesetz (TMG), z.B. Impressumspflicht
    - Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen
    - Dienstrechtliche Regelungen

[16] Ein Verbot der privaten Nutzung ist in bestimmten Verwaltungsbereichen möglich, z.B. wenn hierdurch bei der Polizei Fahndungserfolge oder Kollegen gefährdet werden. Die Verbote sollten dort dann speziell geregelt werden.

- Personalvertretungsgesetz

11. **Kontrolle behalten:** Wenn im Rahmen der Optimierung Social Media in die dienstliche Aufgabenerledigung mit einbezogen wird, sind Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Kontrolle über die Aufgabenerledigung zu behalten. Z.B. ist auf Folgendes zu achten:

    - Manipulationen müssen verhindert werden. Z.B. muss sichergestellt sein, dass auf Präsentationen der Behörde keine Unbefugten schreibend zugreifen können.
    - Der Social-Media-Dienst muss dauerhaft zur Verfügung stehen.
    - Es muss weiterhin eine vollständige, transparente Aktenführung gewährleistet sein[17].
    - Die für geschlossene Benutzergruppen bereitgestellten Daten dürfen nur Befugten zugänglich sein.
    - Die Unterstützung durch den Social-Media-Dienst sollte durch eine andere Unterstützung ersetzbar sein.

    Insbesondere wenn sensible Daten (z.B. Personaldaten, Unterlagen in Vergabeverfahren) durch einen Diensteanbieter im Internet verarbeitet werden sollen, muss die Behörde als Auftraggeber durch klare, ggf. individuelle vertragliche Regelungen mit dem Anbieter für eine rechtlich einwandfreie Datenverarbeitung sorgen. Wenn Social-Media-Dienste solche Regelungen nicht akzeptieren, muss die Verarbeitung unterbleiben.

12. **Bedienstete schützen:** Bei Behördenauftritten ist auch der Schutz der Privatsphäre von Bediensteten zu berücksichtigen. Diese dürfen nicht dazu gezwungen werden, eigene oder andere personenbezogene Daten in sozialen Medien preiszugeben. Soweit Kennungen bereitgestellt werden müssen, sind Funktionskennungen zu verwenden. Die Pflichten zur Beteiligung des Personalrats sind zu beachten.

13. **Geschlossene Benutzergruppen:** Wenn Social Media nur von Bediensteten der Verwaltung genutzt werden sollen, sollten interne Angebote verwendet werden. Intranet-Präsentationen, Community-Plattformen, Foren oder Wikis können z.B. mithilfe des Content-Management-Systems des Landesintranets betrieben werden. Kollaborations- und eAkte-Systeme stellt der LSKN auf Anforderung gegen Entgelt bereit.

14. **Geschäftsbedingungen beachten:** Vor der Einrichtung eines Behördenauftritts sind die Geschäftsbedingungen des Social-Media-Anbieters genau zu prüfen.

15. **Nutzerinnen und Nutzer über Risiken informieren:** Nutzerinnen und Nutzer müssen über Risiken informiert werden, die sie bei Nutzung eines Behördenauftritts eingehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden muss („informierte Einwilligung“). Die wichtigsten Hinweise betreffen folgende Punkte:

    - Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.
    - Zweck und Umfang der Datenverarbeitung und Verbleib der personenbezogenen Daten.
    - Eingaben, die nicht veröffentlicht werden, möglichst per SSL-Verschlüsselung (https) versenden, um unbefugtes Mitlesen zu verhindern.

    Wenn die Nutzung mit erheblichen Risiken verbunden ist, muss es alternative Informations- bzw. Beteiligungsangebote geben. Wenn Nutzerinnen und Nutzer sensible perso-

[17]. Aktenrelevante Daten dürfen daher nicht ausschließlich in Social-Media-Angeboten gespeichert werden, sondern sind nach der Nds. Aktenordnung aufzubewahren.

nenbezogene oder sicherheitsrelevante Daten übermitteln und hierauf eine Antwort erwarten, sollten diese so beantwortet werden, dass diese gegen Zugriff geschützt übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, ist auf eine Übermittlung zu verzichten.

16. **Behördenpräsentation erfordert Freigabe:** Ist vorgesehen, die Behörde oder Teile von ihr in den Social Media zu präsentieren, so ist vorher die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen[18]. Diese Stelle hat die Freigabe der Präsentation zu erteilen. Abhängig von der Art der Präsentation sollte diese Freigabe einmalig mit dauerhafter Gültigkeit oder für jede Änderung eingeholt werden. Presseinformationsähnliche Veröffentlichungen sollten immer von der für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stelle freigegeben werden.

17. **Social-Media-Netiquette beachten**: Beim Umgang mit Social Media sollten Behörden auf den passenden Umgangsstil achten. Z.B. sollten folgende Punkte beachtet werden:

    - Allgemeinverständliche, kurze Texte verwenden!
    - Auf dienstlichen Charakter hinweisen!
    - Sachlich und korrekt, nicht verletzend formulieren!
    - Formulierungen adressatengerecht, aber in amtlicher deutscher Rechtschreibung!
    - Nicht abgestimmte Auffassungen als solche kennzeichnen!
    - Quellen, Urheber angeben!

18. **Missbrauch von Behördenidentitäten**: Verwenden Nutzerinnen und Nutzer Behördenidentitäten missbräuchlich (z.B. wenn fremde Personen sich als Sprecher einer Behörde ausgeben), sind verschiedene Gegenmaßnahmen denkbar. Sie richten sich nach dem Schadensausmaß des Missbrauchs und den Möglichkeiten, den Missbrauch einzuschränken. Ggf. sind der entsprechende Nutzer oder die Nutzerin, der Dienstanbieter oder die zuständige Polizeibehörde auf den Missbrauch hinzuweisen. Sichern Sie hierzu die Kommunikationsdaten, um den Missbrauch deutlich zu machen.

19. **Umgang mit Social Plug-ins**: Über soziale Erweiterungsmodule (englisch „Social Plugins“) können Website-Betreiber einfach kleine Anwendungen mit minimalem Programmieraufwand im eigenen Portal integrieren. Die beliebtesten Plug-ins sind der *Like Button*, die *Like Box* und die *Facebook Comment Box.* Der IT-Planungsrat[19] des Bundes und der Länder empfiehlt, von der direkten Einbindung von Social Plug-ins ohne Einwilligungsmöglichkeit abzusehen. Wenn Behördenseiten dennoch Links zu Social Media enthalten sollen, müssen daher die Nutzer vor einer Übertragung von Daten ausreichend informiert werden. Dies kann beispielsweise mit dem folgenden Textbaustein erfolgen:

    - Durch Anklicken dieses Links werden bestimmte Daten, die Ihr Internet-Browser speichert, für xyz verfügbar. Hierzu gehören die IP-Adresse, die aktuelle URL sowie Cookies, die xyz in früheren Sessions auf Ihrem Rechner abgespeichert wurden. Sie müssen damit rechnen, dass xyz diese Daten abruft, Ihrem Account zuordnet und auswertet. Verwenden Sie diesen Link nur, wenn Sie mit dieser Datenverarbeitung

[18] Die Behörde kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.
[19] Beschluss des IT-Planungsrat vom 8.03.2012, TOP 17

einverstanden sind.

Im Internet werden Lösungen[20] beschrieben, wie an sich unzureichende social Plug-ins mithilfe von vorgeschalteten „Aktivierungs-Buttons“ so eingesetzt werden können, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

[20] Z. B. http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html

Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 22. 10. 2012
— P/B 21.2-12341/1 —

— VORIS 21011 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 26. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 224)
— VORIS 21011 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.1 wird das Wort „Staatsanwaltschalten“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.
2. Der Nummer 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

   „Ist eine Verwahrung von Verwahrstücken, insbesondere von Waffen und Betäubungsmitteln, bei einem Amtsgericht und bei der für dieses Amtsgericht örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft aus tatsächlichen Gründen oder wegen besonderer rechtlicher Anforderungen an die Verwahrung nicht möglich, so können die Verwahrstücke für die Durchführung der Hauptverhandlung an eine Verwahrstelle der Polizei abgegeben werden, es sei denn, die weitere Verwahrung bei der Verwahrstelle der Polizei ist aus räumlichen und/oder personellen Kapazitätsgründen nicht möglich. Die damit verbundenen Transporte verbleiben grundsätzlich in der Zuständigkeit der Justiz.“

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Nachrichtlich:
An die
Verwaltungsbehörden i. S. des OWiG
Verwaltungsbehörden i. S. des Nds. SOG
Justizbehörden

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 913

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

RdErl. d. MI v. 26. 10. 2012 — 33.23-05601/4-3 —

— VORIS 20310 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: a) RdErl. v. 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480)
— VORIS 20310 —
b) Bek. d. NLS v. 4. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 978), geändert durch Bek. v. 1. 9. 2003 (Nds. MBl. S. 669)
c) Bek. d. NLS v. 27. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 579)

Aufgrund der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), — im Folgenden: Landesverordnung — wird Folgendes bestimmt:

1. Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

1.1 Zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ist der LSKN (Landesstatistikbehörde). Der Anteil der einzelnen Gemeinde am Gesamtbetrag der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer (Anteilsbetrag) wird gegen die von der Gemeinde zu entrichtende Gewerbesteuerumlage zu den in den §§ 2, 3 und 5 Abs. 3 der Landesverordnung genannten Terminen aufgerechnet. Übersteigt die Gewerbesteuerumlage den Anteilsbetrag einer einzelnen Gemeinde, so ist nach Nummer 2.5 zu verfahren.

1.2 Ist der Unterschied zwischen beiden Beträgen (dem Anteilsbetrag und der Gewerbesteuerumlage) positiv, so wird der Unterschiedsbetrag auf das von der Gemeinde mitgeteilte Girokonto überwiesen. Zahlungstermine sind der 1. Mai, 1. August, 1. November und 20. Dezember des laufenden Jahres sowie darüber hinaus für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der 1. Februar des folgenden Jahres (Schlusszahlung).

Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so werden die Beträge unter Beachtung der Regelung des § 193 BGB sofort am nächstfolgenden Bankarbeitstag dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben.

1.3 Festsetzungsbescheide werden nicht erteilt. Die Gemeinden erhalten jedoch formlose Mitteilungen, in denen die Anteile am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer, die zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie der sich nach Aufrechnung ergebende Betrag genannt werden. Die Landkreise und die Region Hannover erhalten darüber eine Zusammenstellung für ihre Gemeinden. Die Überweisung wird über die Norddeutsche Landesbank (im Folgenden: Nord/LB) vorgenommen.

Die Gemeinden können die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer anhand der in den Anlagen 1 und 2 zu der Landesverordnung veröffentlichten Schlüsselzahlen und des jeweiligen Gesamtbetrages des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer überprüfen. Beide Gesamtbeträge werden für jeden Zahlungstermin vom MI im Nds. MBl. bekannt gemacht. Die Bekanntgabe berücksichtigt Rundungsdifferenzen.

Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sind für die Gemeinden vom LSKN auf acht Stellen hinter dem Komma berechnet und auf sieben Stellen gerundet. Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind für die Gemeinden auf neun Stellen hinter dem Komma gerundet. Der jeweilige Betrag der einzelnen Gemeinde ergibt sich durch Vervielfältigung ihrer Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer oder ihrer Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit dem jeweiligen Gesamtbetrag.

1.4 Werden innerhalb von sechs Monaten nach Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so setzt das MI unter Beachtung des § 4 Abs. 3 der Landesverordnung die Ergänzungsschlüsselzahl nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung fest und teilt sie dem LSKN sowie der Gemeinde mit. Der Ausgleich nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung wird zu dem nächstmöglichen Zahlungstermin (vgl. Nummer 1.2) vorgenommen.

1.5 Die Schlüsselzahlen der Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung beruhen auf dem Gebietsstand vom 1. 1. 2012. In Fällen kommunaler Neugliederung nach diesem Zeitpunkt werden bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen nach § 4 der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vom 28. 9. 2011 (BGBl. I S. 1950) bzw. § 6 der Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 28. 9. 2011 (BGBl. I S. 1951) gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung die Schlüsselzahlen berichtigt und den betreffenden Gemeinden durch das MI mitgeteilt. Maßgebend ist dabei die amtliche Fortschreibung der Einwohnerzahl, die dem Zeitpunkt der Umgliederung vorausgeht. Die nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung berichtigten Schlüsselzahlen sind vom Beginn des nächsten auf die Neugliederung folgenden Kalendervierteljahres an anzuwenden. Tritt die Neugliederung am ersten Tag eines Kalendervierteljahres in Kraft, so sind die neuen Schlüsselzahlen bereits für das mit diesem Tag beginnende Kalendervierteljahr anzuwenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilsbetrages bekannt sind, andernfalls ist nach Satz 4 zu verfahren. Im Übrigen haben sich die Rechtsnachfolger für einen zurückliegenden Zeitraum über den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu einigen.

Werden bewohnte Gebietsteile einer Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so gilt dies als Umbildung i. S. von § 1 Abs. 2 der Landesverordnung.

1.6 Die in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung festgesetzten Schlüsselzahlen gelten grundsätzlich für die Jahre 2012, 2013 und 2014. Die Schlüsselzahlen werden alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils letzten Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer durch Rechtsverordnung neu festgesetzt. Im Fall einer Änderung der Höchstbeträge in § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1030), vor Ablauf dieses Zeitraumes muss mit einer vorzeitigen Neufestsetzung der Schlüsselzahlen gerechnet werden.

Die in der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung festgesetzten Schlüsselzahlen gelten bis zum Jahr 2014 einschließlich. Die Schlüsselzahlen setzen sich zu je 50 % aus einem nicht fortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes) und einem fortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusammen. Ab dem Jahr 2012 wird sich der fortschreibungsfähige Bestandteil des Verteilungsschlüssels in zwei Stufen erhöhen. Ab dem Jahr 2018 besteht der Verteilungsschlüssel dann nur noch aus dem fortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5 c Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes).

1.7 Einwendungen gegen die Höhe der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sind schriftlich an den LSKN zu richten.

1.8 Die Bankverbindungen (Bankleitzahlen, Kontonummern) der Gemeinden und Samtgemeinden liegen dem LSKN vor. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Überweisungen an den LSKN (vgl. Nummer 2.5) sind auf das Girokonto Nummer 106 020 464 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00) vorzunehmen.

2. Gewerbesteuerumlage

2.1 Zuständig für die Erhebung der Gewerbesteuerumlage ist der LSKN.

2.2 Die kreisangehörigen oder regionsangehörigen Gemeinden melden ihr Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer und die daraus errechnete Gewerbesteuerumlage zu den in § 5 der Landesverordnung genannten Terminen unter Verwendung des Verfahrens für die „Online-Erhebung für den (kommunalen) Finanzausgleich“ (OLEFA). Der LSKN wird den Gemeinden ein entsprechendes elektronisches Formular zur Verfügung stellen. Sie füllen das Formular für jeden Meldetermin aus und übermitteln es ausschließlich elektronisch (mit OLEFA) an den Formularserver der Niedersächsischen Landesverwaltung. Das Formular muss spätestens am 10. des jeweiligen Berichtsmonats dort vorliegen. Die kreisangehörigen Gemeinden übermitteln der zuständigen Kreisverwaltung oder der Regionsverwaltung parallel dazu die in Satz 1 genannten Angaben.

2.3 Bei der Übermittlung ist Folgendes zu beachten:

Zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober sind Vierteljahresmeldungen zu erstatten; zum 10. Januar ist die Jahresmeldung einschließlich der Berechnung der noch abzuführenden oder zu erstattenden Umlage abzugeben. In das Formular ist die Gemeindeschlüsselnummer einzusetzen.

Als Gewerbesteuerhebesatz ist der zur Zeit der Meldung angewandte Hebesatz anzugeben. Die Jahresmeldung zum 10. Januar muss in jedem Fall den für das ganze vorangegangene Jahr geltenden Hebesatz enthalten. Nur mit dieser Meldung können Änderungen des Hebesatzes während des Haushaltsjahres ausgeglichen werden.

2.4 Den Landkreisen und der Region Hannover wird empfohlen, die Meldungen anhand der ihnen zugeleiteten Mitteilungen zu überprüfen. Unrichtige Angaben sind im Benehmen mit der Gemeinde umgehend durch Verwendung des Verfahrens OLEFA (vgl. Nummer 2.2) zu berichtigen (vgl. Nummer 2.6).

Für gemeindefreie Gebiete hat der zuständige Landkreis oder die Region Hannover die Meldung nach den Anweisungen zu den Nummern 2.2 und 2.3 durchzuführen.

2.5 Übersteigt die Gewerbesteuerumlage den Anteilsbetrag (vgl. Nummer 1.1), so wird der Unterschiedsbetrag der Gemeinde durch den LSKN schriftlich mitgeteilt. Die Gemeinde hat den Unterschiedsbetrag bis zu den in § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Terminen (1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sowie 1. Februar des folgenden Jahres) an den LSKN (Girokonto-Nr. 106 020 464 bei der Nord/LB, BLZ 250 500 00) zu überweisen. Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so ist die Überweisung entsprechend Nummer 1.2 Abs. 2 vorzunehmen. Auf dem Überwei-sungsträger ist als Verwendungszweck ausschließlich das in der Mitteilung nach Nummer 1.3 genannte Kassenzeichen (z. B. 3206xxxxxxxx) anzugeben.

2.6 Etwaige Fehler sind nach § 5 Abs. 4 der Landesverordnung auszugleichen. Hierzu müssen berichtigte Meldungen über den Gesamtbetrag (nicht nur über den Unterschiedsbetrag) für den betreffenden Zeitraum abgegeben werden.

2.7 Die in § 5 Abs. 3 der Landesverordnung festgelegte weitere Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuerumlage wird ebenfalls durch Verrechnung mit dem zum Zahlungstermin 20. Dezember fällig werdenden Anteilsbetrag geleistet. Hierbei werden die für das dritte Kalendervierteljahr maßgebenden Beträge der Gewerbesteuerumlage zugrunde gelegt. Übersteigt der Anteilsbetrag die zum 1. November geleistete Gewerbesteuerumlage, so erhält die Gemeinde zum 20. Dezember den überschießenden Betrag (vgl. Nummer 3.3 Fall 1). Ist die Gewerbesteuerumlage dagegen höher als der Anteilsbetrag (vgl. Nummer 3.3 Fall 2), so entfällt eine Zahlung des Unterschiedsbetrages durch die Gemeinde (§ 5 Abs. 3 letzter Halbsatz der Landesverordnung). Dieser Unterschiedsbetrag ist bei der zum 10. Januar abzugebenden Jahresmeldung zu berücksichtigen (vgl. Nummer 2.3). Erstattungsbeträge bei der Gewerbesteuerumlage zum 1. November werden bei der Verrechnung zum 20. Dezember nicht berücksichtigt (vgl. Nummer 3.3 Fall 3).

2.8 Erstatten die Gemeinden die vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig, so wird die Gewerbesteuerumlage vom LSKN vorläufig in Höhe des Anteilsbetrages festgesetzt. Die Gemeinden werden davon unterrichtet und an die Abgabe der Meldungen erinnert. Die bei dem LSKN verspätet eingehenden Meldungen werden dort so bald wie möglich gemäß Nummer 1.1 bearbeitet.

2.9 Gehen auch nach Erinnerung durch den LSKN die Meldungen oder Zahlungen (Nummern 2.2, 2.5 und 2.8) nicht ein, ist die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 171 NKomVG) zu benachrichtigen.

2.10 Die Berechnung und Abführung der Gewerbesteuerumlage obliegt sowohl der Rechnungsprüfung nach § 155 NKomVG als auch der überörtlichen Prüfung nach dem NKPG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Veranschlagung und Buchung bei den Gemeinden

3.1 Die Gemeinden veranschlagen — entsprechend dem Bruttoprinzip — in ihren Haushaltsplänen in vollem Umfang die Gewerbesteuerumlage und ihre Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

3.2 Nach Eingang der Auszahlungsbeträge oder der Mitteilung gemäß Nummer 2.5 buchen die Gemeinden die auf sie entfallenden Anteile bei Anwendung des Haushalts- und Rechnungswesens auf den Grundlagen der kommunalen Doppik auf die Konten 6021 (Einkommensteuer) und 6022 (Umsatzsteuer), den Betrag der zu dem jeweiligen Zahlungstermin zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage auf dem Konto 7341.

Auf die Bezugsbekanntmachungen zu b und c wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.3 Beim Zahlungstermin zum 20. Dezember jeden Jahres ist wie folgt zu verfahren:

a) Gemeinden, deren Anteilsbetrag am 1. November höher war als die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuerumlage, buchen zum 20. Dezember den gemäß § 3 der Landesverordnung bestimmten Anteil an der Umsatzsteuer, den Anteil

an der Einkommensteuer in Höhe von 110 % der Zahlung zum 1. November und die Gewerbesteuerumlage in gleicher Höhe wie zum 1. November (Fall 1).

b) Gemeinden, deren Gewerbesteuer — wie bereits zum 1. November — auch zum 20. Dezember den — erhöhten — Anteilsbetrag übersteigt, buchen zum 20. Dezember die Gemeindeanteile wie im Fall 1 (Anteilsbetrag) und die Gewerbesteuerumlage in Höhe des Anteilsbetrages (Fall 2). Übersteigt der — erhöhte — Anteilsbetrag die zu zahlende Gewerbesteuerumlage, ist Fall 1 anzuwenden. Gemeinden mit Erstattungsbeträgen bei der Gewerbesteuerumlage zum 1. November nehmen zum 20. Dezember keine Buchung der Gewerbesteuerumlage vor (Fall 3).

Beispiele:

	Aufkommen	Buchung		
		bei Haushaltsstelle	am 1. November	am 20. Dezember
	EUR		EUR	EUR
Fall 1				
1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	6021	10 000	11 000
2. Anteil an der Umsatzsteuer (1. 11.)	1 000	6022	1 000	
3. Anteil an der Umsatzsteuer (20. 12.)	1 200	6022		1 200
4. Gewerbesteuerumlage	8 000	7341	8 000	8 000
Ergebnis: Auszahlung				4 200
Fall 2				
1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	6021	10 000	11 000
2. Anteil an der Umsatzsteuer (1. 11.)	1 000	6022	1 000	
3. Anteil an der Umsatzsteuer (20. 12.)	1 200	6022		1 200
4. Gewerbesteuerumlage	13 000	7341	13 000	12 200
Ergebnis: Keine Auszahlung/ Einzahlung				0
Fall 3				
1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	6021	10 000	11 000
2. Anteil an der Umsatzsteuer (1. 11.)	1 000	6022	1 000	
3. Anteil an der Umsatzsteuer (20. 12.)	1 200	6022		1 200
4. Gewerbesteuerumlage	— 3 000	7341	— 3 000	0
Ergebnis: Auszahlung				12 200

3.4 Die Zahlung zum 20. Dezember ist im laufenden Haushaltsjahr als Ertrag und Einzahlung zu buchen, die Schlussabrechnung (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer/Gewerbesteuerumlage) ist dann zum 1. Februar des neuen laufenden Haushaltsjahres als Ertrag und Einzahlung zu buchen, sofern die Bücher des Vorjahres bereits geschlossen wurden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 913

Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 20. 1. 2013 mit Direktwahlen

Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin v. 22. 10. 2012 — 34.11-11410/5.2/LWL 11411/8.2.7 —

— VORIS 11210 —

I.

Soweit gemeinsam mit der Wahl des LT am 20. 1. 2013 auch Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG) vorbereitet und durchgeführt werden, weisen das MI und die Landeswahlleiterin erneut auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 4. 12. 1979 (OVGE 35 S. 420) hin, nach dem eine Zusammenlegung von Wahlen nur dann erfolgen kann, wenn hierbei der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen gewahrt bleibt.

Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich aus der WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), geändert durch Verordnung vom 12. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 502), bei einer gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindenden kommunalen Direktwahl verringerte Kostenerstattungsbeträge ergeben.

II.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

1. Grundsatz

1.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl gelten, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum LT der 17. Wahlperiode stattfindet, die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus einem anderen Gesetz (Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Bad Grund [Harz], Landkreis Osterode am Harz vom 18. 7. 2012 [Nds. GVBl. S. 267] oder Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Kreiensen und der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim vom 18. 7. 2012 [Nds. GVBl. S. 268]) oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1.2 Bei der Direktwahl aus Anlass des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers sind die verkürzten Fristen des § 45 i NKWG zu beachten.

2. Wahlvorstände

2.1 Die zu Mitgliedern der allgemeinen Wahlvorstände für die Landtagswahl (§ 25 Abs. 1 NLWG, § 5 NLWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§ 48 NKomVG) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl sind gemäß § 25 Abs. 4 NLWG, § 66 NLWO von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu berufen; Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde,

in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 NKWG).

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 6 NLWO) nur für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl eingesetzt werden dürfen. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, könnte dies bei den Wahlberechtigten hinsichtlich des Ablaufs der Wahl (Landtagswahl beweglicher Wahlvorstand, Direktwahl = Briefwahl) zu Irritationen führen.

3. Allgemeine Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Landtagswahl und die Direktwahl müssen übereinstimmen.

4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht

4.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten sind die Wählerverzeichnisse getrennt anzulegen. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Landtagswahl der 9. 12. 2012 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 12 Abs. 1 NLWO), der Stichtag für die Direktwahl ist der 16. 12. 2012 (35. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Abs. 2 NKWO).

4.2 Es wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigungen (§ 13 NLWO, § 18 NKWO) — auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Fristen (spätestens am 21. bzw. 23. Tag vor der Wahl) — für jede Wahlart gesondert zu erstellen. Soweit eine Wahlberechtigung für beide Wahlarten vorliegt, können die Wahlbenachrichtigungen jedoch auch zusammengefasst werden. Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht in diesem Fall zudem die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem zuständigen Postunternehmen abzusprechen.

Werden die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst, ist darauf zu achten, dass auf der Rückseite ein gemeinsamer Wahlscheinantrag nach dem Muster der **Anlage** aufgedruckt ist.

4.3 Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO, § 30 NKWO) kann für die gemeinsam durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden.

5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse

5.1 Für die Landtagswahl und die Direktwahl sind gesonderte Wahlscheine zu erteilen (§ 22 NLWO, § 24 NKWO), die sich farblich unterscheiden müssen.

5.2 Auf das unterschiedliche Ende der Fristen für die Beantragung von Wahlscheinen am zweiten Tag vor der Wahl (18. 1. 2013, 13.00 Uhr für die Landtagswahl und 18.00 Uhr für die Direktwahl) wird besonders hingewiesen (§ 21 Abs. 4 NLWO, § 23 Abs. 5 NKWO).

5.3 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat für jede Wahlart getrennte Wahlscheinverzeichnisse zu führen (§ 22 Abs. 6 bis 9 auch i. V. m. § 86 NLWO, § 27 NKWO).

6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden. Für die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter das Wort „Wahlbrief“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden (vgl. Nummer 7). Für die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter die Worte „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

7. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Farbe der Stimmzettel auf die Farbe der Stimmzettelumschläge (vgl. Nummer 6.2) abzustimmen.

8. Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für die Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Landtagswahl (§ 39 NLWO) zusammengefasst werden.

9. Wahlraum, Wahlurnen

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl, so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die Wahlart zu kennzeichnen (§ 28 NLWG, § 42 NLWO und § 32 NKWG, § 44 NKWO). Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, darauf zu achten, dass bei der Stimmabgabe die Stimmzettel in die richtigen Wahlurnen gelegt werden (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

10. Feststellung des Wahlergebnisses

10.1 Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung erstattet (§ 63 Abs. 1 NLWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 64 Abs. 1 NLWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 65 Abs. 1 NLWO).

10.2 Stimmzettel sind ungültig, wenn ein Stimmzettel bei der Urnenwahl in die Wahlurne für die jeweils andere Wahlart gelegt wurde, oder bei der Briefwahl, wenn im Stimmzettelumschlag ein Stimmzettel für die andere Wahlart enthalten ist.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 23. 10. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 915

Anlage
(zu Nummer 4.2)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie n i c h t in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen.	**Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.**

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

für die ☐ **Landtagswahl**

und für die ☐ **Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl, Regionspräsidentenwahl (Direktwahl)**[1])

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

am 20. Januar 2013

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen:

Ich beantrage die Erteilung ☐ eines Wahlscheins für ☐ von Wahlscheinen für

Familienname	Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)		
Vorname	Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			

Der Wahlschein/Die Wahlscheine

☐ und die Briefwahlunterlagen

- ☐ soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.
- ☐ soll(en) an mich ab dem ..... an folgende Anschrift geschickt werden:
  (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)
- ☐ wird (werden) abgeholt.

(Ort, Datum) (Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Vollmacht

Ich **bevollmächtige** zur Entgegennahme des Wahlscheins/der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen Frau/Herrn

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein/die Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf/dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.
Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Samtgemeinde[2]) vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

(Ort, Datum) (Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Erklärung der/des Bevollmächtigten

(nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

(Name, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Samtgemeinde[2]), dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen vertrete.

(Ort, Datum) (Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

Für amtliche Vermerke:

[1]) Wahlart eintragen.
[2]) Zutreffende Bezeichnung auswählen.

Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren

RdErl. d. MI v. 30. 10. 2012
— LPPBK P/B 21 21.22-05314/4 —

— VORIS 21011 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 5. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 400)
— VORIS 21011 —

1. Allgemeines

Im Strafverfahren (einschließlich des Verfahrens nach dem JGG) und im Bußgeldverfahren können die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens der oder dem Kostenpflichtigen auferlegt werden. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Auslagen, die der Polizei entstehen, wenn

— sie aus eigenem Entschluss Straftaten erforscht (§ 163 StPO i. d. F. vom 7. 4. 1987, BGBl. I S. 1074, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2012, BGBl. I S. 1566),

— sie im Strafverfahren Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ausführt (§ 161 StPO),

— ihre Beamtinnen oder Beamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden (§ 152 GVG i. d. F. vom 9. 5. 1975, BGBl. I S. 1077, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 10. 2012, BGBl. I S. 2182),

— sie als Ordnungswidrigkeit bedrohte Handlungen verfolgt oder erforscht oder auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde tätig wird (§ 105 Abs. 1 OWiG i. d. F. vom 19. 2. 1987, BGBI. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 7. 2009, BGBl. I S. 2353).

Diese Beträge werden zwar von der Polizeibehörde gezahlt, die die den Auslagen zugrunde liegende Tätigkeit vorgenommen oder mit dieser Dritte beauftragt hat, dürfen jedoch gegenüber der oder dem Kostenpflichtigen im Strafverfahren nur von den zuständigen Justizbehörden (§ 1, § 19 Abs. 2 GKG vom 5. 5. 2004, BGBI. I S. 718, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. 10. 2012, BGBl. I S. 2182) und im Bußgeldverfahren nur von den zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 106 OWiG) oder, soweit eine gerichtliche Bußgeldentscheidung ergangen ist, von den Justizbehörden angesetzt und geltend gemacht werden.

2. Art und Umfang der Auslagen

Art und Umfang der polizeilichen Auslagen, die gegenüber der oder dem Kostenpflichtigen geltend gemacht werden können, sind für das Strafverfahren in den Nummern 9000 ff. des Kostenverzeichnisses zum GKG (im Folgenden: KV GKG) und für das Bußgeldverfahren in § 107 Abs. 3 und 5 OWiG abschließend geregelt. Erläuterungen zu den Auslagentatbeständen ergeben sich aus der **Anlage**.

3. Vormerkung und Mitteilung

Die Polizeidienststellen merken die ihnen entstandenen Auslagen i. S. der Nummer 2 in den Akten des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens vor. Soweit Auslagen nach Abgabe der Akten anfallen, werden diese nachträglich mitgeteilt. In beiden Fällen ist der Vordruck PolN 287 zu verwenden.

Die Auslagen sind auch vorzumerken oder mitzuteilen, wenn

— die Ermittlungen auf Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei- oder Verwaltungsbehörden anderer Bundesländer durchgeführt werden,

— Ermittlungen gegen Angehörige der NATO-Streitkräfte geführt werden, auch wenn die Gerichtsbarkeit nicht von deutschen Gerichten ausgeübt wird.

Auslagen, die durch den Einsatz Verdeckter Ermittler oder verdeckter Mittel entstehen, sind nicht in Ansatz zu bringen, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.

Sind Auslagen der Polizei durch eine Amtshandlung veranlasst, die sich auf mehrere Verfahren bezieht, so werden sie angemessen aufgeteilt.

Werden gleichzeitig mit Aufgaben i. S. von Nummer 1 andere polizeiliche Aufgaben wahrgenommen, so sind die hierbei anfallenden Kosten, soweit sie von den Auslagen des Straf- oder Bußgeldverfahrens getrennt werden können, besonders geltend zu machen. Auf die Tarifnummer 108 der Anlage (Kostentarif) der AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBI. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 1. 2012 (Nds. GVBl. S. 7), wird verwiesen.

4. Erstattung

Für den Ansatz und die Einziehung der von den Polizeibehörden mitgeteilten Auslagen sind die Justiz- und Verwaltungsbehörden zuständig. Die Auslagen werden zwischen niedersächsischen Justiz-, Verwaltungs- und Polizeibehörden nicht erstattet.

Auslagen, die der Polizei durch Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei- oder Verwaltungsbehörden anderer Bundesländer entstehen, sind aufgrund einer Vereinbarung der für Inneres zuständigen Ministerien und Senatoren der Länder nicht zur Erstattung anzufordern, sondern lediglich zum Verfahren mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Verwaltungsbehörden i. S. des OWiG

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 918

Anlage

Polizeiliche Auslagen nach den Nummern 9015 und 9016 KV GKG oder § 107 Abs. 3 oder 5 OWiG

Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KV GKG b = § 107 ... OWiG
1. Dokumentenpauschale	
Für Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, sind für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 EUR und für jede weitere Seite 0,15 EUR anzusetzen. Hingegen sind solche Ausfertigungen und Ablichtungen nicht auslagenpflichtig, die für den Dienstbetrieb hergestellt oder anderen Dienststellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. In Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde können Dokumentenpauschalen nicht angesetzt werden.	a) Nr. 9000 b) —
2. Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen	
Die den Polizeidienststellen tatsächlich erwachsenen Kosten für Telegramme werden in voller Höhe angesetzt, nicht jedoch Benutzungsentgelte für polizeieigene Telekommunikationseinrichtungen. Kosten für den Telefondienst können nicht erhoben werden.	a) Nr. 9001 b) Abs. 3 Nr. 1
3. Kosten für Zustellungen	
Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, für Einschreiben gegen Rückschein oder für Zustellungen durch eigene Bedienstete werden je Zustellung mit pauschal 3,50 EUR berechnet. Kosten für die Beförderung einfacher Briefe sind keine Auslagen der in Bezug genommenen Vorschriften.	a) Nr. 9002 b) Abs. 3 Nrn. 2

Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KV GKG b = § 107 ... OWiG
4. Versendung von Akten Im Strafverfahren und im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ist für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung eine Pauschale von 12 EUR anzusetzen. Wird die Akte elektronisch geführt und erfolgt ihre Übermittlung elektronisch, beträgt die Pauschale 5 EUR. Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.	a) Nr. 9003 b) Abs. 5
5. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen Bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird, ist je Veröffentlichung pauschal 1 EUR anzusetzen, in sonstigen Fällen die zu zahlenden Entgelte. Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für a) Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Amtsblättern (nicht polizeiinterne Zeitungen), b) Rundfunk- und Fernsehdurchsagen, c) Herstellung und Anbringung von Fahndungsplakaten. In diesem Zusammenhang zu zahlende allgemeine Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen fallen nicht unter diesen Auslagentatbestand.	a) Nr. 9004 b) Abs. 3 Nr. 4
6. Vergütungen für Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Entschädigungen für Zeuginnen, Zeugen und Dritte nach dem JVEG vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. 10. 2012, BGBl. I S. 2182) Die Vergütungen und Entschädigungen sind auch dann vorzumerken, wenn es sich bei den zu vergütenden oder zu entschädigenden Stellen um Behörden oder Dienststellen handelt. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Zu der Vergütung für Sachverständige gehören insbesondere die Kosten für a) Blutentnahmen, Blutuntersuchungen und sonstige ärztliche Untersuchungen. Hierzu zählen auch die Kosten für Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten, die der Erlangung medizinischer Sachbeweise dienen. Darunter fallen Untersuchungen auf mögliche Infektionskrankheiten, die für den Nachweis einer weiteren Straftat oder für die Strafzumessung bei Sexualdelikten bedeutsam sein können. Kosten für Einwegmundstücke im Rahmen der Atemalkoholmessung und Venülen sind Sachausgaben der Polizei, die nicht angesetzt werden können; b) eine von der Polizei angeordnete Leichenschau oder Leichenuntersuchung; c) technische Sachverständige; d) die Untersuchung von Fahrtenschreibern und die Auswertung von Fahrtenschreiberschaubildern; e) die Beschaffung und Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Proben; f) sonstige Gutachten.	a) Nr. 9005 b) Abs. 3 Nr. 5
7. Reisekostenvergütungen, die Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, sowie die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Neben den Reisekostenvergütungen sind bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 EUR anzusetzen. Kosten der Unterbringung in Gewahrsamsräumen der Polizei gehören nicht zu den Kosten für die Bereitstellung von Räumen.	a) Nr. 9006 b) Abs. 3 Nr. 6
8. Kosten für die Beförderung von Personen und Zahlungen an mittellose Personen Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den Transport von Personen zur Vernehmung, zur Überführung, zur Untersuchung oder zur Blutentnahme. Soweit Dienstfahrzeuge benutzt werden, richten sich die Kosten nach Tarifnummer 108 AllGO in der jeweils geltenden Fassung. Für den Transport von Personen mit einem Dienstkraftfahrzeug innerhalb des Bezirks einer Polizeiinspektion ist Tarifnummer 108.1.5 AllGO anzuwenden. Vorzumerken sind auch Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge.	a) Nr. 9008 b) Abs. 3 Nrn. 8 und 9
9. An Dritte zu zahlende Beträge Hierzu gehören insbesondere die Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren, b) die Beförderung und Verwahrung von Leichen, c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen, d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen, e) das Abschleppen und Verwahren sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge, soweit sie den Polizeidienststellen tatsächlich entstanden sind. Die Kosten sind in voller Höhe auslagenpflichtig.	a) Nr. 9009 b) Abs. 3 Nr. 10

Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KV GKG b = § 107 ... OWiG
10. Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Einschaltung eines Vertrauensanwalts nach § 3 Abs. 3 des Konsulargesetzes vom 11. 9. 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586).	a) Nr. 9012 b) Abs. 3 Nr. 12
11. Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen Vorzumerken sind nur Auslagen der Art und Höhe, wie dies in den Nummern 1 bis 10 bestimmt ist. Die jeweils geltenden Höchstsätze sind zu beachten. Werden Behörden oder öffentliche Einrichtungen als Sachverständige in Anspruch genommen, gilt Nummer 6. Die Auslagen sind auch dann vorzumerken, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	a) Nr. 9013 b) Abs. 3 Nr. 13
12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland Die Beträge sind ohne Einschränkung und in voller Höhe vorzumerken. Die Auslagen sind auch dann vorzumerken, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung o. Ä. keine Zahlungen zu leisten sind. Alle nicht in den Nummern 1 bis 12 aufgeführten Personal- und Sachaufwendungen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren gehören nicht zu den polizeilichen Auslagen, die als Verfahrenskosten erhoben werden können. Diese Auslagen sind nicht vorzumerken oder mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für a) Telefongebühren für Orts- und Ferngespräche, b) Porto für einfache Briefe (vgl. auch Nummer 3), c) Lichtbildaufnahmen der Polizei, d) Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf, e) die Benutzung von Dienstfahrzeugen (einschließlich Booten und Luftfahrzeugen) mit Ausnahme der in den Nummern 7 und 8 genannten Fälle, f) die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Personen, die von der Polizei vorläufig festgenommen werden oder sich in Hafträumen der Polizei befinden.	a) Nr. 9014 b) Abs. 3 Nr. 14

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG

Erl. d. MS v. 28. 8. 2012 — 202.12-38383/6-1 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 6. 8. 2009 (Nds. MBl. S. 872)
— VORIS 21141 —

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401) wird bekannt gemacht:

Die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG beträgt ab 1. 1. 2013 49 EUR je Beratung.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:
An die
Ärztekammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 920

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 24. 10. 2012
— L1.4/L67007/03-08 02/2012-0025 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Hochfackelanlage für die geplante Gasverbrennung am Betriebsplatz Erdgasaufbereitungsanlage Voigtei“. Das Vorhaben befindet sich im südöstlichen Teil der Erdgasaufbereitungsanlage Voigtei im Landkreis Nienburg (Weser), Gemeinde Steyerberg, Gemarkung Voigtei, Flur 21, Flurstück 27. Die Erdgasaufbereitungsanlage Voigtei grenzt westlich direkt an die Straße Voigtei (Kreisstraße 54).

Die geplante Hochfackel soll zukünftig kontinuierlich die entstehende Pendelgasmenge von 200 bis 300 Nm^3/h verbrennen. Bedingt durch zusätzliche betriebliche Maßnahmen kann es im ungünstigsten Fall zu einem maximalen Pendelgasanfall von 600 Nm^3/h kommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 920

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Roklum, Landkreis Wolfenbüttel)

Bek. d. LGLN v. 25. 10. 2012 — 33-611-2560-Roklum —

Die Regionaldirektion Braunschweig des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Roklum, Landkreis Wolfenbüttel, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Roklum ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 921

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau der Verteilerfahrbahnen der Bundesautobahn A 2, Fahrtrichtung Berlin, am Autobahnkreuz Hannover Ost

Bek. d. NLStBV v. 30. 10. 2012 — 3333-31027-3-13 —

Auf Antrag des Regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV wurde für den Neubau der Verteilerfahrbahnen der Bundesautobahn (BAB) A 2 in Fahrtrichtung Berlin am Autobahnkreuz Hannover Ost ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Neubau der Verteilerfahrbahnen der BAB A 2, Fahrtrichtung Berlin, am Autobahnkreuz Hannover Ost keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 921

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wietze in der Region Hannover und im Landkreis Celle

Bek. d. NLWKN v. 7. 11. 2012 — 62023/2/57 —

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Celle, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Wietze überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Hannover, Langenhagen und Burgwedel und der Gemeinden Isernhagen, Wedemark und Wietze und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1 und 2)** im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L 3324, 3524) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 13) werden bei der

Region Hannover,
Fachbereich Umwelt,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

und beim

Landkreis Celle,
Amt für Umwelt und ländlichen Raum,
Trift 27,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 921

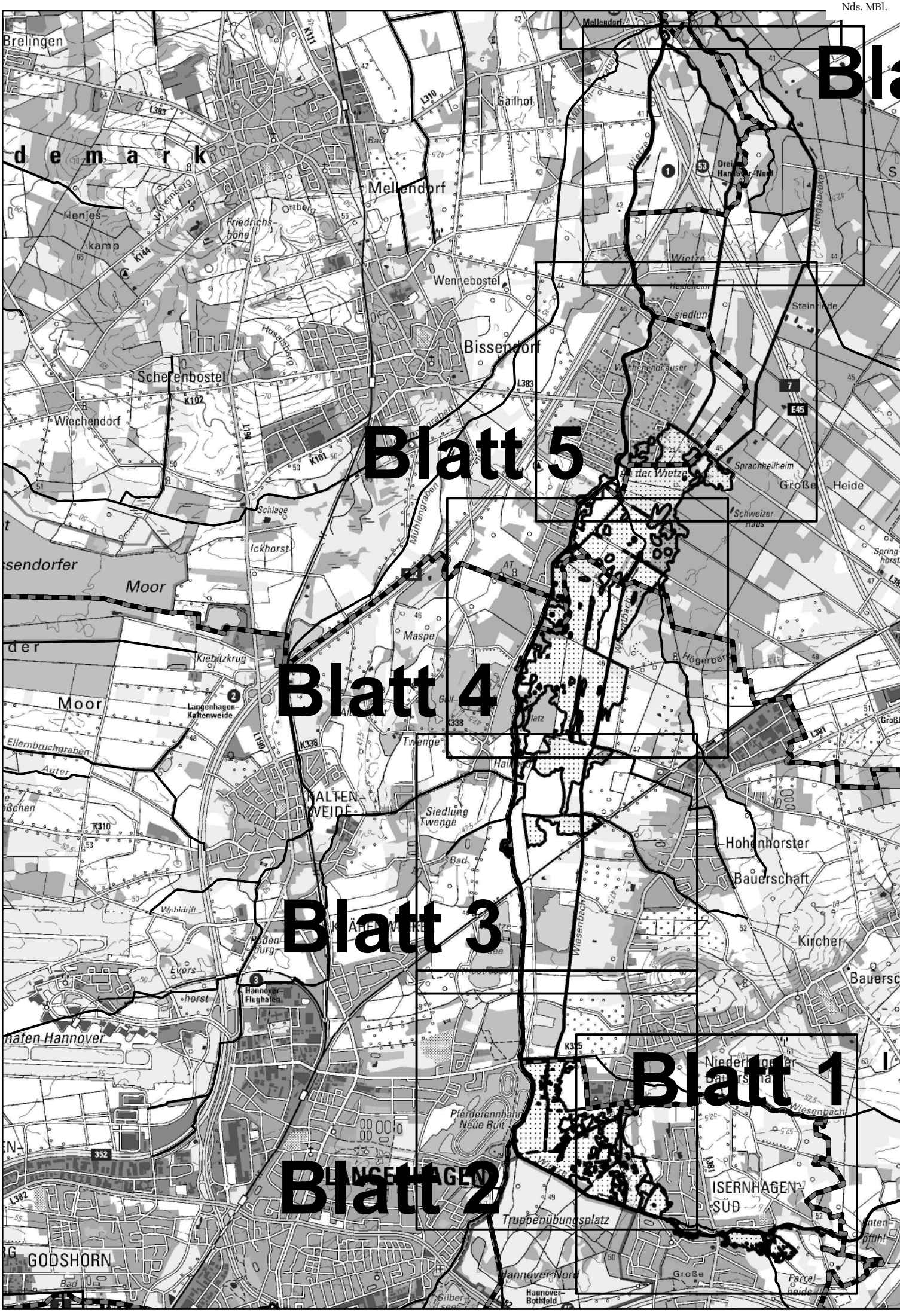
Blatt 5
Blatt 4
Blatt 3
Blatt 2
Blatt 1
Brelingen
Mellendorf
Gailhof
Wennebostel
Bissendorf
Scherenbostel
Wiechendorf
Wietze
Große Heide
Moor
Maspe
Kiebitzkrug
Langenhagen-Kaltenweide
Twenge
Siedlung Twenge
Hohenhorster Bauerschaft
Kircher
Hannover-Flughafen
Pferderennbahn Neue Bult
Truppenübungsplatz
ISERNHAGEN-SÜD
GODSHORN
Hannover-Nord
Hannover-Bothfeld

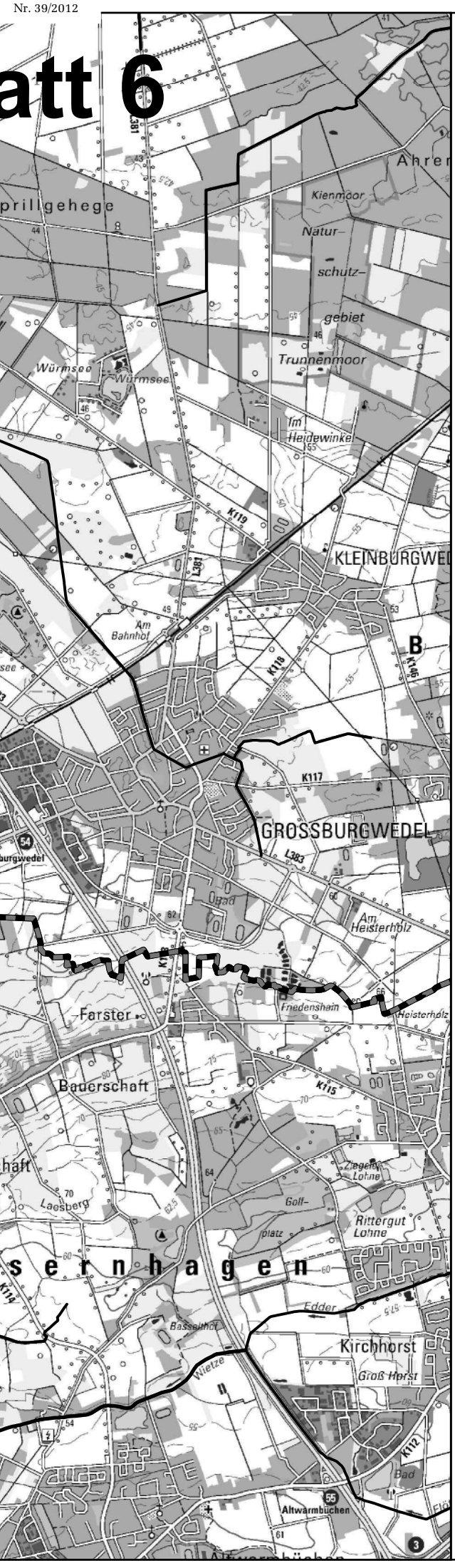

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wietze in der Region Hannover und im Landkreis Celle

Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 07.11.2012
AZ: 62023/2/57

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

N

0 1 2 3 Kilometer

1:50.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011

LGLN

Hildesheim, 26.09.2012

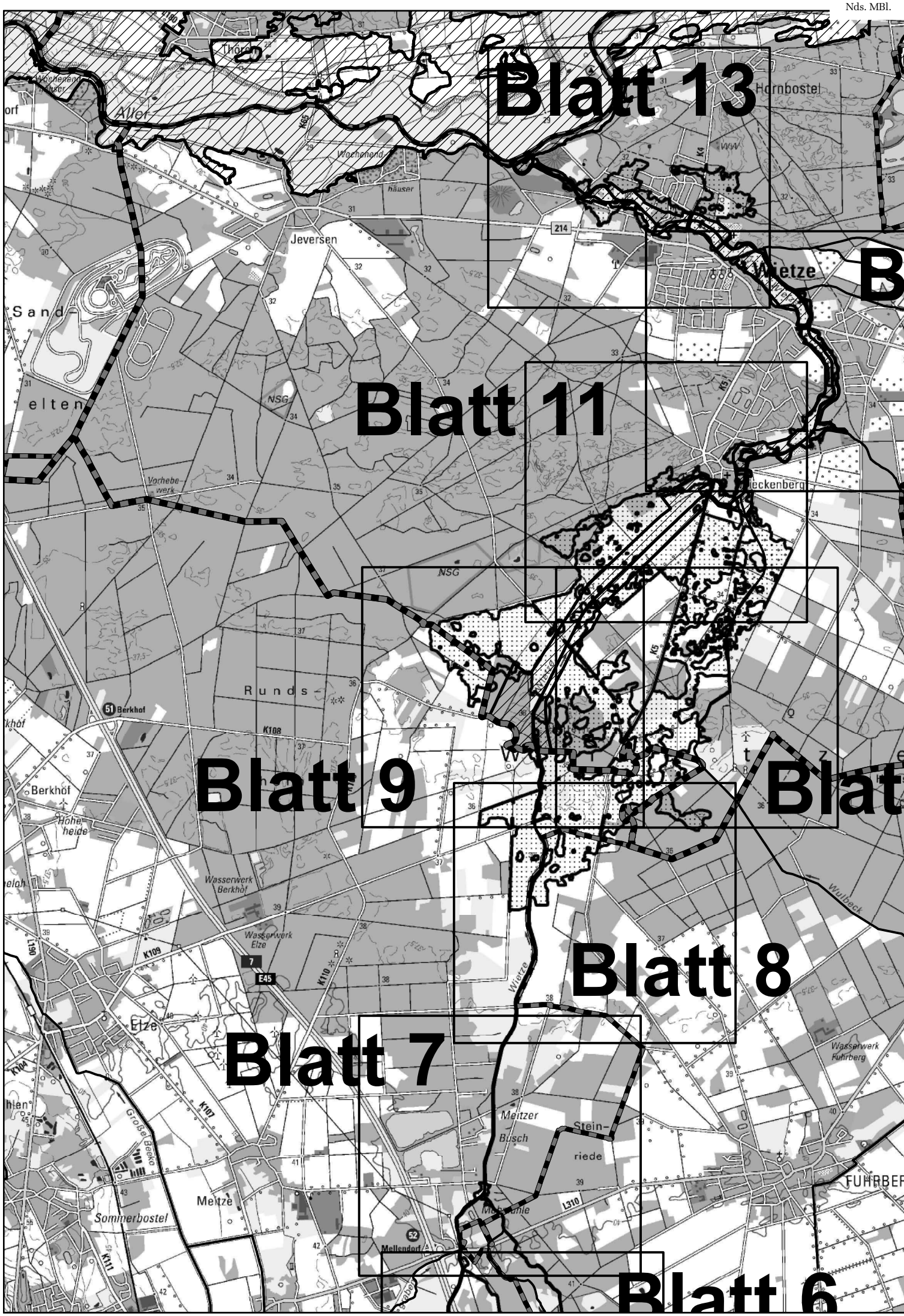
Blatt 13
Blatt 11
Blatt 9
Blatt 8
Blatt 7
Blatt 6
Hornbostel
Jeversen
Wietze
Sand-
elten
Vorhebe-
werk
Runds-
Berkhof
Hohe-
heide
Wasserwerk
Berkhof
Wasserwerk
Elze
Elze
Meitzer
Busch
Stein-
riede
Wasserwerk
Fuhrberg
Meitze
Sommerbostel
Mellendorf
Wulbeck
Wietze
Aller
NSG
K108
K109
K110
K107
K111
K4
K5
K65
L190
L310
E45
214
51
52
7

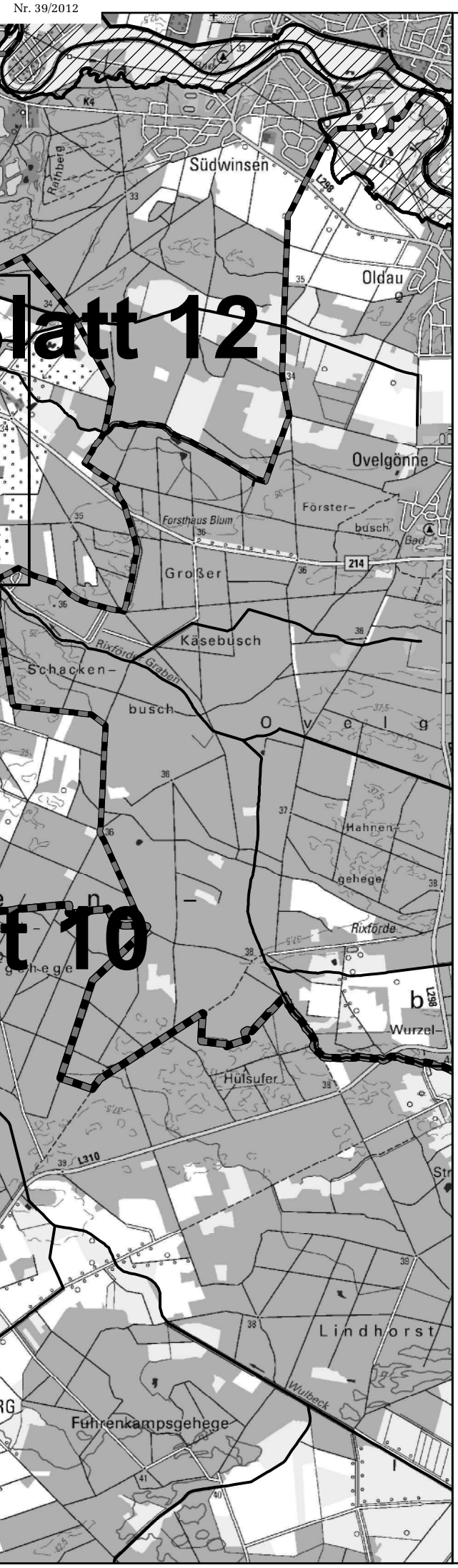

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wietze in der Region Hannover und im Landkreis Celle

Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 07.11.2012
AZ: 62023/2/57

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

N

0 1 2 3 Kilometer 1:50.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011

LGLN

Hildesheim, 26.09.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Volkswagen AG, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 10. 2012 — G/12/046 —

Die Volkswagen AG, Werk Braunschweig, Gifhorner Straße 180, 38112 Braunschweig, hat mit Antrag vom 24. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Volkswagen AG, Christian-Pommer-Straße 3, 38112 Braunschweig, beantragt.

Die Volkswagen AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Qualitätsprüfstrecke für Fahrwerkkomponenten auf dem Gelände der Volkswagen AG Braunschweig, Christian-Pommer-Straße 3. Das geplante Vorhaben umfasst den Bau einer befestigten Fläche von 340 m Länge und 10 m Breite sowie einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von 55 m mit unterschiedlichen Fahrbahnbelägen. Die Qualitätsprüfstrecke dient der Bewertung von Fahrwerkskomponenten im Rahmen der einzelnen Entwicklungsphasen hinsichtlich Geräusch, Fahrwerkabstimmung, Software-Funktionen und funktionaler Sicherheit. Die zu prüfenden Fahrwerkkomponenten (z. B. Achsen, Lenkungen) sind in Serien- oder Vorserienfahrzeuge eingebaut, die auf der Teststrecke mit geringer Geschwindigkeit bewegt werden.

Täglich werden bis zu 20 Fahrzeuge (Personenkraftwagen des Volkswagen Konzerns) die Qualitätsprüfstrecke befahren, in der Regel werktags im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Mit der Qualitätsprüfstrecke soll eine zeit- und ortsnahe Erprobung der im Werk Braunschweig entwickelten und gefertigten Fahrwerkkomponenten ermöglicht werden.

Die Anlage ist gemäß Nummer 10.17 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 14. 11. bis zum 13. 12. 2012

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 7.30 bis 12.00 Uhr,

und

— Stadt Braunschweig,
Abteilung Umweltschutz,
Petritorwall 6,
38118 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(bis zum 27. 12. 2012)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 6. 2. 2013, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Großer Sitzungsraum,
Petzvalstraße 18,
38104 Braunschweig.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 926

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AC Biogasanlage Hohenhameln GmbH, Münster)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 10. 2012 — G/12/013 —

Die Firma AC Biogasanlage Hohenhameln GmbH, Hafenweg 15, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 28. 3. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Mehrum beantragt. Die Erweiterung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,438 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.11.1.2 und 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 926

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Aller-Energie GmbH, Adelheidsdorf)

Bek. d. GAA Celle v. 19. 10. 2012
— 000041691-12-025-01 BS/Dr —

Die Aller-Energie GmbH aus 29352 Adelheidsdorf, Hannoversche Straße 114, hat mit Schreiben vom 17. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Adelheidsdorf, Hannoversche Straße 114, Gemarkung Adelheidsdorf, Flur 2, Flurstück 242/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 927

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(MPO Biogas GmbH, Ostereistedt)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 25. 10. 2012
— 12-016-01-8.1-Gf —

Die Firma MPO Biogas GmbH, 27404 Ostereistedt, hat mit Schreiben vom 8. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas, einer Anlage zur Lagerung von Gärsubstrat und einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas — Biogasanlage — am Standort in 27404 Ostereistedt, Gemarkung Rockstedt, Flur 5, Flurstücke 120/9 und 120/11, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind zusätzliche Lagerbehälter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 11.1.1, 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 927

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen diverse Förderprogramme, die seitens der EU, des Bundes und des Landes finanziert werden und ist für deren verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung verantwortlich. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU.

Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Softwareanwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses für den EGFL und ELER,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den EU-Rechnungshof,
- fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU bei der Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme ,
- Mitarbeit bei der Koordinierung der Stammdatenpflege sämtlicher Antragsteller aller Förderprogramme des EGFL und ELER,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der Ämter für Landentwicklung hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren und der Stammdatenpflege,
- Erstellung von Richtlinien und Dienstanweisungen,
- Mitarbeit bei Erstellung von Fachkonzepten für die Softwareentwicklung bzw. Pflege der DV-Anwendungen ZEUS und Stammdatenverwaltung,
- Mitarbeit in Projekten mit externen Software-Anbietern bezüglich der genannten Softwareanwendungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz als auch Einsatzfreude.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die Zahlstellensoftware „ZEUS“, der DV-Anwendung „Stammdatenverwaltung“ sowie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt.

Gute Kenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens des Landes und der EU sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und bereit sein, auch kurzfristige Terminvorgaben einzuhalten.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU wird ebenfalls vorausgesetzt.

Ein ausgeprägtes technisches Verständnis für die Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen ist vorteilhaft.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-826 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 16. 11. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 927

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 306 (Landentwicklung und ländliche Bodenordnung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

im Teilreferat 306.2 zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Schwerpunktmäßig sind dem Teilreferat folgende Aufgaben zugeordnet:

- strategische Steuerung der programmatischen Umsetzung der Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung, insbesondere der
  - integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und des Regionalmanagements,
  - ländlichen Bodenordnung und der Flurbereinigung (Flurbereinigungsprogramm),
  - Dorferneuerung und -entwicklung (Dorferneuerungsprogramm),
- Fachaufsicht über die NVL im LGLN,
- Petitionen, Eingaben und Reden.

Daneben obliegen der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber Aufgaben im Bereich der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit der Laufbahngruppe 2 — Fachrichtung „Technische Dienste“ — zweites Einstiegsamt, die ein Hochschulstudium geodätischer Ausrichtung mit einem Mastergrad oder gleichwertig abgeschlossen hat.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein hohes Maß an Flexibilität, Leistungsmotivation, Selbständigkeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit sowie kommunikative Kompetenz, Kreativität, Zielstrebigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick, Organisationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Konfliktlösungskompetenz gefordert.

Besonders erwartet wird die Fähigkeit, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren.

Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das Ministerium strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-827 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 26. 11. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilt Herr Dr. Christian Grahl, Tel. 0511 120-2015, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Thomas Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 928

Die **Samtgemeinde Bardowick** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter für den Fachbereich Bauwesen.

Wesentliche Aufgaben sind u. a. die verantwortliche Vorbereitung, Vergabe und Beaufsichtigung aller technischen Leistungen der Samtgemeinde und teilweise der Mitgliedsgemeinden. Schwerpunkte sind die Unterhaltung und der Bau der gemeindlichen Liegenschaften und Straßen. Auch die Mitwirkung in der Abwassergesellschaft (Abwasserkanalisation) und die Teilnahme an Sitzungen, Anliegergesprächen etc. in den Abendstunden gehören zum Aufgabengebiet.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauwesens, Fachrichtung Tiefbau, sowie die Befähigung für die Beamtenlaufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Technische Dienste (vormals: gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst).

Gesucht wird eine zuverlässige und einsatzfreudige Person mit Führungserfahrung und zusätzlichen Kenntnissen im Hochbau. Vorausgesetzt werden ein ausgeprägtes Organisationstalent, umfassendes technisches Verständnis, ein freundliches und selbstsicheres Auftreten sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Teamfähigkeit.

Weiterhin wird erwartet, dass Sie engagiert an der Fortentwicklung der Samtgemeinde Bardowick im Baubereich mitarbeiten, ökologischen Aufgaben und dem Einsatz alternativer Energien gegenüber aufgeschlossen sind. Unabdingbar ist Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und sich in einem kleinen Team zu engagieren.

Geboten wird eine eigenständige, sehr abwechslungsreiche und anspruchsvolle Vollzeittätigkeit im Fachbereich Bauwesen mit 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Stelle ist derzeit nach BesGr. A 12 bewertet.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 30. 11. 2012** an die Samtgemeinde Bardowick, Postfach 11 05, 21355 Bardowick, oder per E-Mail an h.luhmann@samtgemeinde-bardowick.de.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Herr Samtgemeindebürgermeister Luhmann, Tel. 04131 1201-26, und Frau Matuszak-Salvagnini, Tel. 04131 1201-42, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 39/2012 S. 928

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten